



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 14/2000

Dresden, den 14. November 2000

F 48501

## Inhaltsverzeichnis

Seite

2. 10. 2000	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der Höchstgrenze für die Gewährung der allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten im Erntejahr 2000	442
13. 10. 2000	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank (Sächsische Fördermitteldatenbankverordnung – SächsFöDaVO)	442
11. 10. 2000	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 94 Abs. 4 Bundessozialhilfegesetz (Schiedsstelle für Vergütungen in der Sozialhilfe – SchiedVergSozVO)	443
22. 9. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zum Sächsischen Reisekostengesetz	445
23. 10. 2000	Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zusammenlegung von Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen (6. VermGZuVO)	452
15. 9. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (SächsSozVmDAPVO)	452
12. 10. 2000	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Zuständigkeit der Stadt Reichenbach als untere Bauaufsichtsbehörde	457
4. 10. 2000	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Heidenau“ für die Sicherung der Planung der Straßenbaumaßnahme Ausbau der Bundesfernstraße B 172 im Stadtgebiet der Stadt Heidenau	458
6. 10. 2000	Berichtigung der Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Änderung der Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Delitzsch	467
1. 11. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG)	467
7. 11. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sowie für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Polizeivollzugsdienst – SächsAPOPVD)	468

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
zur Bestimmung der Höchstgrenze für die Gewährung der allgemeinen  
Ausgleichszahlungen für Ölsaaten im Erntejahr 2000  
Vom 2. Oktober 2000**

Aufgrund von § 9 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Flächenzahlungs-Verordnung) vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 15) wird verordnet:

**§ 1**

Die Höchstgrenze für die Gewährung der allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten nach den Vorschriften des Dritten Abschnittes der Flächenzahlungs-Verordnung wird für das Erntejahr 2000 auf 8,5 Prozent der aus den Anträgen Agrarförderung des Jahres 2000 hervorgehenden und im Freistaat Sachsen bewirtschafteten Ackerfläche des Erzeugers festgesetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregie-

rung zur Bestimmung der Höchstgrenze für die Gewährung der allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten in den Erntejahren 1998 und 1999 vom 18. September 1998 (SächsGVBl. S. 485) außer Kraft.

Dresden, den 2. Oktober 2000

**Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Steffen Flath**

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der  
Landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank  
(Sächsische Fördermitteldatenbankverordnung – SächsFöDaVO)  
Vom 13. Oktober 2000**

Auf Grund von § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG) vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273) wird verordnet:

**§ 1**

**Daten zum Antragsteller**

In Zuwendungsverfahren nach § 44 in Verbindung mit § 23 der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505), werden durch die Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank folgende personenbezogene Daten der Antragsteller verarbeitet:

1. Name,
2. Anschrift,
3. von der antragsbearbeitenden Stelle vergebene Identifikationsnummer des Antragstellers,
4. Rechtsform und bei natürlichen Personen Geschlecht des Antragstellers, soweit bekannt,
5. Angabe, ob es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt.

**§ 2**

**Daten zum Verfahrensstand**

In Zuwendungsverfahren werden in der Landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank, bezogen auf den jeweiligen Stand des Zuwendungsverfahrens, folgende Daten verarbeitet:

1. die antragsbearbeitende, die bewilligende und die auszahlungsanordnende Stelle,
2. die Gesamtausgaben und ihre Finanzierung, aufgeschlüsselt nach Höhe der Zuwendung, Höhe der Finanzierungsanteile Dritter sowie des Finanzierungsanteils des Antragstellers,

3. die Höhe der Zuwendung aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren, Fördergegenständen und Orten, in denen das Vorhaben realisiert wird (Leistungsarten),
4. die Bearbeitungsstände,
5. Änderungen des Bewilligungsbescheids mit Datum und Begründung,
6. die Fälligkeit von Auszahlungen nach Betrag, Datum und Haushaltstiteln,
7. Datum des letzten Tages der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger und Datum des tatsächlichen Eingangs des Verwendungsnachweises.

**§ 3**

**Daten zum Fördervorhaben**

In Zuwendungsverfahren werden in der Landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank, bezogen auf den Förderbescheid, folgende Daten des Fördervorhabens verarbeitet:

1. das Förderprogramm, das Grundlage für den Antrag auf Zuwendung ist,
2. die Bezeichnung des Fördervorhabens,
3. die Identifikationsnummer für das Fördervorhaben,
4. die Einschätzung der Folgekosten des Vorhabens für den öffentlichen Sektor,
5. die Zuwendungsform (nicht, bedingt oder unbedingt rückzahlbare Zuwendung),
6. die Finanzierungsart,
7. die Bemessungsgrundlage (Förderung auf Ausgaben- oder auf Kostenbasis),
8. die Zuwendungsart,
9. der Bewilligungszeitraum,
10. die Gesamtausgaben, aufgeschlüsselt nach Höhe der Zuwendung, der Höhe der Finanzierungsanteile Dritter sowie des Finanzierungsanteils des Antragstellers,

11. die programmkonkreten Anteile an der Finanzierung der Zuwendung nach Europäischer Union, Bund, Land und sonstigen Geldgebern,
12. die Zuwendungshöhe, aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren, Haushaltstiteln, der bewilligten und der in Aussicht gestellten Zuwendung, den Fördergegenständen und den Leistungsorten.

#### § 4

##### **Trennung der Vorhabensdaten von den Daten des Leistungsempfängers**

Die Vorhabensdaten sind spätestens nach fünf Jahren von den Daten des Leistungsempfängers gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 zu trennen. Die Frist beginnt am Tag des Abschlusses der Verwendungsnachweisprüfung. Wird nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass Fördermittel und Zinsen zurückgefordert werden können, beginnt die Frist

1. am Tag des Abschlusses der Verwendungsnachweisprüfung, soweit die Rückforderung unterbleibt oder nicht binnen drei Monaten nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung darüber entschieden ist,
2. mit Bestandskraft des Verwaltungsaktes, mit dem Beträge zurückgefordert werden oder
3. mit Rechtskraft des Urteils, das einen Verwaltungsakt, mit dem Beträge zurückgefordert werden, aufhebt.

#### § 5

##### **In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.

Dresden, den 13. Oktober 2000

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

## **Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 94 Abs. 4 Bundessozialhilfegesetz (Schiedsstelle für Vergütungen in der Sozialhilfe – SchiedVergSozVO) Vom 11. Oktober 2000**

Auf Grund von § 94 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 633) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

##### **Bildung, Aufgabe und Rechtsaufsicht der Schiedsstelle**

- (1) Beim Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie wird eine Schiedsstelle nach § 94 BSHG errichtet.
- (2) Die Schiedsstelle entscheidet gemäß § 93b Abs. 1 Satz 2 BSHG über die Gegenstände der Vereinbarungen nach § 93a Abs. 2 BSHG, über die von den Vertragsparteien keine Einigung erzielt werden konnte.
- (3) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.

#### § 2

##### **Bestellung der Mitglieder**

- (1) Die Schiedsstelle besteht neben dem unparteiischen Vorsitzenden aus fünf Vertretern der Träger der Einrichtungen und fünf Vertretern der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Mitglieder). Es soll auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern geachtet werden. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben jeweils einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt.
- (3) Die Vertreter der Träger der Einrichtungen und deren Stellvertreter werden wie folgt bestellt:
  1. Drei Vertreter und deren Stellvertreter bestellt die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen.
  2. Einen Vertreter und dessen Stellvertreter bestellen der Sächsische Städte- und Gemeindetag sowie der Sächsische Landkreistag gemeinsam.
  3. Einen Vertreter und dessen Stellvertreter bestellen die im Freistaat Sachsen tätigen Verbände der privaten Einrichtungsträger.
  - (4) Die Vertreter der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und deren Stellvertreter werden wie folgt bestellt:
    1. Drei Vertreter und deren Stellvertreter bestellt der Landeswohlfahrtsverband Sachsen.

2. Einen Vertreter und dessen Stellvertreter bestellt der Sächsische Städte- und Gemeindetag.
3. Einen Vertreter und dessen Stellvertreter bestellt der Sächsische Landkreistag.
- (5) Werden bis spätestens sechs Wochen nach Beginn einer Amtsperiode von den beteiligten Organisationen keine Vertreter bestellt oder keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters benannt, bestellt das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Vertreter und benennt die Kandidaten. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt.

#### § 3

##### **Wirksamkeit der Bestellung**

- (1) Die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird wirksam, sobald diese ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme schriftlich erklärt haben und die Bestellung unter Vorlage der Bereitschaftserklärung gegenüber dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie angezeigt wurde.
- (2) Die Bestellung der weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter wird wirksam, sobald ihre Namen der Geschäftsstelle bekannt gegeben worden sind.

#### § 4

##### **Amtsperiode**

- (1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt vier Jahre. Für den Beginn der ersten Amtsperiode ist der 1. Juli 1994 zugrunde zu legen.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder und deren Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amtsperiode; bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und deren Stellvertreter führen sie jedoch die Geschäfte weiter. Satz 1 gilt auch für die während einer Amtsperiode neu hinzugetretenen Mitglieder und Stellvertreter.

#### § 5

##### **Abberufung**

- (1) Die beteiligten Organisationen können gemeinsam den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abberufen. Sprechen sich nicht alle der beteiligten Organisationen für die Abberufung nach Satz 1 aus, kann das Staatsministerium für Soziales,

Gesundheit, Jugend und Familie auf Antrag einer der beteiligten Organisationen aus wichtigem Grund den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter nach deren Anhörung abberufen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der antragstellenden Organisation unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der übrigen Organisationen die Fortdauer der Bestellung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann.

(2) Jede beteiligte Organisation kann aus wichtigem Grund ihre Vertreter und Stellvertreter nach vorheriger Anhörung der Betroffenen mit Zustimmung des Vorsitzenden abberufen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles der Organisation die weitere Amtsführung ihres Vertreters oder des Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann. Die Abberufung wird mit der Zustimmung des Vorsitzenden wirksam.

### § 6

#### Amtsniederlegung

(1) Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter können jederzeit ihr Amt niederlegen.

(2) Die Niederlegung des Amtes ist der für die Bestellung zuständigen Organisation gegenüber zu erklären; diese hat den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Die Niederlegung des Amtes des Vorsitzenden ist der Geschäftsstelle gegenüber zu erklären; diese hat die beteiligten Organisationen und das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zu benachrichtigen.

### § 7

#### Amtsführung

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreter zu benachrichtigen. Die Verhinderung ist der Geschäftsstelle anzuzeigen. Im Verhinderungsfall eines Mitgliedes trifft die Teilnahme- und Anzeigepflicht nach Satz 1 und 2 dessen Stellvertreter.

### § 8

#### Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird beim Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie unterhalten.

### § 9

#### Antrag

Das Schiedsverfahren ist einzuleiten, wenn eine der beteiligten Vertragsparteien die Festsetzung der streitigen Gegenstände der Vergütungsvereinbarung bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragt. Vertragsparteien sind der Träger der Sozialhilfe und der Träger der Einrichtung oder dessen Verband. Im Antrag sollen der Tag der Aufforderung zu Vertragsverhandlungen, die Ergebnisse der vorangegangenen Verhandlungen und die Gegenstände angegeben werden, über die eine Einigung nicht zu Stande gekommen ist.

### § 10

#### Verfahren

(1) Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen und veranlasst die Ladung der Vertragsparteien und der Mitglieder durch die Geschäftsstelle. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben einer Vertragspartei auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung.

(3) Die Schiedsstelle ermittelt den Sachverhalt auf der Grundlage der von den Verfahrensbeteiligten vorgelegten Unterlagen.

Zur Klärung des Sachverhaltes können auch Zeugen und Sachverständige vom Vorsitzenden sowie auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen werden.

(4) Eine Aussetzung des Schiedsverfahrens ist nur mit Zustimmung der Vertragsparteien zulässig.

### § 11

#### Ablehnung von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied der Schiedsstelle ist von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen es selbst Partei ist;
2. in Sachen, in denen es als Verfahrensbevollmächtigter einer Partei bestellt ist oder als gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
3. in Sachen, in denen sein Ehegatte Partei oder gesetzlicher Vertreter der Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in denen es mit der Partei oder deren gesetzlichem Vertreter in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist oder war;
5. in Sachen, in denen es als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.

Die vorangegangene Tätigkeit als Bevollmächtigter oder Beistand im Vergütungsverfahren berechtigt nicht zur Ablehnung.

(2) Im Übrigen gelten für den Ausschluss von der Mitwirkung an der Entscheidung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle §§ 42, 43 und 44 Abs. 2, 3 und 4 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle anzubringen, die hierüber entscheidet. Anstelle des abgelehnten Mitglieds nimmt dessen Stellvertreter an der Beratung und Beschlussfassung über die Ablehnung teil. Scheidet ein Mitglied durch Ablehnung aus, nimmt sein Stellvertreter am weiteren Verfahren teil.

### § 12

#### Beratung und Entscheidung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und neben dem Vorsitzenden mindestens drei Vertreter der Träger der Einrichtungen und mindestens drei Vertreter der Träger der Sozialhilfe anwesend sind. Wird die Schiedsstelle mit dem gleichen streitigen Gegenstand erneut befasst, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Ladung zur zweiten oder weiteren Befassung muss auf die Bestimmung des Satzes 2 hingewiesen werden.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit der Vertragsparteien. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Schiedsstelle.

(4) Die Entscheidung der Schiedsstelle, mit der die streitigen Gegenstände festgesetzt werden (Schiedsspruch), ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und den Vertragsparteien unverzüglich zuzustellen.

### § 13

#### Gebühr

(1) Für jedes Verfahren der Schiedsstelle wird eine Gebühr in Höhe von 500 bis 3 000 EUR erhoben. Die Schiedsstelle setzt die Gebühr im Schiedsspruch nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles unter angemessener Berücksichtigung der Kosten und Auslagen der Geschäftsstelle fest. Soweit sich der Antrag vor Zustimmung der Ladung zur mündlichen Verhandlung erledigt, kann der Vorsitzende die Gebühr bis auf 250 EUR reduzieren. Erledigt sich das Verfahren nach Durchführung einer münd-

lichen Verhandlung ohne Schiedsspruch, kann die Festsetzung der Gebühr im Umlaufverfahren erfolgen.

(2) Die Gebühr wird fällig, sobald die Schiedsstelle über den streitigen Gegenstand eine Festsetzung getroffen hat oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

(3) Die Gebühr trägt der Antragsteller.

#### § 14

##### Entschädigung der Mitglieder

(1) Der Vorsitzende oder im Vertretungsfall sein Stellvertreter erhalten von der Geschäftsstelle nach Abschluss jedes Verfahrens eine Vergütung in Höhe von 40 Prozent der gemäß § 13 festgesetzten Gebühr. Damit sind sämtliche Kosten mit Ausnahme der Reisekosten abgegolten. Die Erstattung von Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsstelle anfallen, erfolgt gemäß dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346).

(2) Wirken der Vorsitzende und sein Stellvertreter am gleichen Schiedsverfahren mit, erfolgt die Vergütung entsprechend dem jeweiligen Arbeitsaufwand, der in deren gegenseitigen Einvernehmen festzustellen und der Geschäftsstelle bekannt zu geben ist.

(3) Die übrigen Mitglieder oder im Vertretungsfall deren Stellvertreter erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand von den Organisationen, die sie bestellt haben. Es gelten die bestehenden Regelungen der jeweiligen Organisationen, hilfsweise diejenigen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 1354).

#### § 15

##### Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Zeugen und Sachverständige, die vom Vorsitzenden oder auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten

von der Geschäftsstelle eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108, 3113).

#### § 16

##### Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie bedarf.

#### § 17

##### Übergangsvorschrift

Bis zum 31. Dezember 2001 gilt abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ein Gebührenrahmen von 978 bis 5 868 DM, abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 3 kann die Gebühr bis auf 489 DM reduziert werden.

#### § 18

##### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 94 Abs. 5 Bundessozialhilfegesetz – Schiedsstelle für Pflegesätze in der Sozialhilfe – (SchiedPflSozV) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1350) außer Kraft.

Dresden, den 11. Oktober 2000

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister**  
**für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie**  
**Dr. Hans Geisler**

## Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zum Sächsischen Reisekostengesetz Vom 22. September 2000

Auf Grund von § 18 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über anerkannte Kraftfahrzeuge sowie über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen und bei Auslandsdienstreisen (Verordnung zum Sächsischen Reisekostengesetz – SächsRKVO) vom 14. März 1997 (SächsGVBl. S. 362), geändert durch Verordnung vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 486), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 5 werden durch die dieser Verordnung beigelegten Anlagen 1 bis 5 ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. September 2000

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

➔ Anlagen siehe S. 446

**Anlage 1**  
(zu § 8 SächsRKVO)

## Europa

Land/Ort	Auslandstagegeld – in DM –	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... DM mit Nachweis – in DM –
1	2	3
Albanien	40	100
Andorra	50	160
Belgien	65	150
Bosnien und Herzegowina	50	150
Bulgarien	35	140
Dänemark		
– Kopenhagen	80	180
– im Übrigen	75	110
Estland	55	150
Finnland	65	150
Frankreich		
– Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	80	160
– Bordeaux und Straßburg	65	130
– Lyon	65	160
– im Übrigen	65	100
Griechenland	50	120
Irland	70	160
Island	80	200
Italien		
– Mailand	65	200
– im Übrigen (gilt auch für Vatikanstadt)	60	160
Jugoslawien	60	130
Kroatien	45	110
Lettland	45	120
Liechtenstein	75	160
Litauen	40	140
Luxemburg	65	140
Malta	50	110
Mazedonien	40	130
Moldau, Republik	30	150
Monaco	65	100
Niederlande	65	140
Norwegen	90	220
Österreich		
– Wien	60	160
– im Übrigen	55	130
Polen		
– Breslau	50	160
– Warschau	60	200
– im Übrigen	45	120
Portugal		
– Lissabon	55	140
– im Übrigen	50	140

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... DM mit Nachweis
	– in DM –	– in DM –
1	2	3
Rumänien		
– Bukarest	40	200
– im Übrigen	25	70
Russische Föderation		
– Moskau	85 <sup>a</sup>	250
– St. Petersburg	70	180
– im Übrigen	35	70
San Marino	65	150
Schweden	80	200
Schweiz	70	160
Slowakei	35	140
Slowenien	40	120
Spanien		
– Barcelona	50	180
– Kanarische Inseln	50	100
– im Übrigen	50	150
Tschechische Republik	40	150
Türkei		
– Ankara und Izmir (geografisch zugehörig zu Asien)	45	130
– im Übrigen	40	130
Ukraine	60	160
Ungarn	45	150
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
– London	90	210
– Manchester	70	180
– im Übrigen	70	110
Weißrussland	35	120
Zypern (einschließlich asiatischer Teil)	50	130

<sup>a</sup> Bei Unterbringung in Gästewohnungen der deutschen Botschaft in Moskau und der Möglichkeit der Inanspruchnahme dortiger voller Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 30 DM.

**Anlage 2**  
(zu § 8 SächsRKVO)

### Afrika

Land/Ort	Auslandstagegeld – in DM –	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... DM mit Nachweis – in DM –
1	2	3
Ägypten	50	160
Äthiopien	50	210
Algerien	60	90
Angola	65	150
Benin	45	130
Botsuana	45	140
Burkina Faso	45	110
Burundi	65	180
Côte d'Ivoire	55	140
Dschibuti	70	160
Eritrea	45	140
Gabun	70	150
Ghana	50	130
Guinea	60	160
Guinea-Bissau	45	120
Kamerun	45	110
Kenia	60	200
Kongo	55	120
Kongo, Demokratische Republik	130	240
Lesotho	40	110
Libyen	135	200
Madagaskar	40	160
Malawi	50	180
Mali	55	120
Marokko	60	100
Mauretanien	50	110
Mauritius	60	200
Mosambik	50	150
Namibia	40	90
Niger	50	140
Nigeria	70	230
Ruanda	45	120
Sambia	45	140
Senegal	55	120
Sierra Leone	50	250
Simbabwe	40	120
Sudan	60	210
Südafrika	45	100
Tansania, Vereinigte Republik	50	200
Togo	40	110
Tschad	60	165
Tunesien	50	120
Uganda	40	130
Zentralafrikanische Republik	45	100



**Anlage 3**  
(zu § 8 SächsRKVO)

### Amerika

Land/Ort	Auslandstagegeld – in DM –	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... DM mit Nachweis – in DM –
1	2	3
Argentinien	90	200
Bolivien	45	110
Brasilien		
– Recife	50	100
– Rio de Janeiro	65	240
– Sao Paulo	65	140
– im Übrigen	55	120
Chile	55	130
Costa Rica	55	160
Dominikanische Republik	60	170
Ecuador	40	140
El Salvador	45	160
Guatemala	55	150
Haiti	60	150
Honduras	50	150
Jamaika	65	180
Kanada	60	150
Kolumbien	40	110
Kuba	55	140
Mexiko	50	100
Nicaragua	50	120
Panama	65	130
Paraguay	40	140
Peru	55	170
Trinidad und Tobago	65	160
Uruguay	70	170
Venezuela	60	230
Vereinigte Staaten (USA)		
– Atlanta, Boston und San Francisco	80	230
– New York	90	230
– im Übrigen	80	200

**Anlage 4**  
(zu § 8 SächsRKVO)

**Asien**

Land/Ort	Auslandstagegeld – in DM –	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... DM mit Nachweis – in DM –
1	2	3
Armenien	35	110
Aserbaidschan	50	220
Bahrain	75	160
Bangladesch	45	200
Brunei	60	140
China		
– Peking	70	140
– Schanghai	80	200
– im Übrigen	65	170
Georgien	70	260
Indien		
– New Dehli	40	230
– Mumbai (Bombay)	50	290
– im Übrigen	40	200
Indonesien	60	200
Iran, Islamische Republik	30	180
Israel	75	210
Japan		
– Tokio	110	210
– im Übrigen	110	180
Jemen	55	160
Jordanien	60	140
Kambodscha	50	80
Kasachstan	50	140
Katar	60	180
Kirgisistan	30	120
Korea, Demokratische Volksrepublik	85	140
Korea, Republik	80	200
Kuwait	55	160
Laos, Demokratische Volksrepublik	45	100
Libanon	60	170
Malaysia	50	80
Malediven	50	160
Mongolei	50	140
Myanmar	50	100
Nepal	50	140
Oman	70	130
Pakistan	35	150
Philippinen	60	200
Saudi-Arabien		
– Riad	80	180
– im Übrigen	80	130
Singapur	60	140

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... DM mit Nachweis
	– in DM –	– in DM –
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Sri Lanka	50	170
Syrien, Arabische Republik	60	210
Tadschikistan	45	100
Taiwan	55	200
Thailand	50	150
Türkei (siehe unter Europa)		
Turkmenistan	60	100
Usbekistan	80	180
Vereinigte Arabische Emirate		
– Dubai	70	170
– im Übrigen	70	120
Vietnam		
– Ho-Chi-Min-Stadt	45	110
– im Übrigen	35	90
Zypern (siehe unter Europa)		

**Anlage 5**  
(zu § 8 SächsRKVO)

### Australien/Ozeanien

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... DM mit Nachweis
	– in DM –	– in DM –
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Australien	65	150
Fidschi	50	110
Neuseeland	70	160
Papua-Neuguinea	50	140
Samoa	45	110
Tonga	50	70

**Sechste Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit  
über die Zusammenlegung von Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen  
(6. VermGZuVO)  
Vom 23. Oktober 2000**

Auf Grund von § 5 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Vermögensgesetzes (SächsAGVermG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 360) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern verordnet:

**§ 1  
Zuständigkeit**

Der Vollzug

1. des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG) vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1382), in der jeweils geltenden Fassung,
2. des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz – EntschG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG) vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1382), in der jeweils geltenden Fassung,
3. des Gesetzes über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheit-

licher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2628), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG) vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1382, 1383), in der jeweils geltenden Fassung,

4. weiterer Rechtsvorschriften, so weit diese den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen Aufgaben zuweisen, obliegt der Kreisfreien Stadt Dresden für den Landkreis Bautzen als Pflichtaufgabe nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Am 31. Dezember 2000 tritt diese Verordnung außer Kraft.

Dresden, den 23. Oktober 2000

**Der Staatsminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Dr. Kajo Schommer**

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie  
über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der  
Sozialverwaltung  
(SächsSozVmDAPVO)  
Vom 15. September 2000**

Aufgrund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 38 Abs. 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1  
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich  
§ 2 Ziel der Ausbildung

**Abschnitt 2  
Vorbereitungsdienst**

- § 3 Einstellungsvoraussetzungen, Auswahlverfahren  
§ 4 Einstellungsbehörde  
§ 5 Rechtsstellung  
§ 6 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstätte  
§ 7 Dienstaufsicht  
§ 8 Gliederung des Vorbereitungsdienstes  
§ 9 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes  
§ 10 Ausbildungsplan

**Abschnitt 3**

**Fachtheoretische Ausbildung**

- § 11 Fachlehrgänge  
§ 12 Lehrgebiete  
§ 13 Aufsichtsarbeiten  
§ 14 Lehrgangszugang, Lehrgangsnote

**Abschnitt 4**

**Berufspraktische Ausbildung**

- § 15 Inhalte  
§ 16 Ausbildungsleiter, Ausbilder  
§ 17 Berufspraktische Ausbildung  
§ 18 Stationszeugnis, Abschnittszeugnis

**Abschnitt 5**

**Laufbahnprüfung**

- § 19 Prüfungsbehörde, Zulassung  
§ 20 Prüfungsorgane  
§ 21 Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses  
§ 22 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden  
§ 23 Aufgabensteller und Gutachter  
§ 24 Schriftliche Prüfung

- § 25 Prüfungskommission, mündliche Prüfung
- § 26 Fernbleiben, Rücktritt
- § 27 Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren
- § 28 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren
- § 29 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 30 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 31 Festsetzung der Platzziffer
- § 32 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

### **Abschnitt 6**

#### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 33 Übergangsvorschriften
- § 34 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung des Freistaates Sachsen.

##### **§ 2**

#### **Ziel der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung ist es, durch die Vermittlung von praxisbezogenen Fachkenntnissen und berufspraktischen Fähigkeiten Beamte heranzubilden, die durch ihr Verständnis für gesellschaftspolitische und soziale Zusammenhänge sowie durch bürgernahes Verhalten für den Dienst in der Sozialverwaltung geeignet sind.

### **Abschnitt 2**

#### **Vorbereitungsdienst**

##### **§ 3**

#### **Einstellungsvoraussetzungen, Auswahlverfahren**

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt und in einem Auswahlverfahren nach Absatz 2 zugelassen wurde.

(2) In einem Auswahlverfahren wird festgestellt, ob der Bewerber aufgrund seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn eingestellt werden kann. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie setzt zuvor jährlich die Anzahl der Anwärter fest, die zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden können. Die Auswahlentscheidung trifft das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales.

##### **§ 4**

#### **Einstellungsbehörde**

Das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales (Einstellungsbehörde) stellt die Anwärter ein.

##### **§ 5**

#### **Rechtsstellung**

(1) Der zugelassene Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Regierungssekretär anwärter“ oder zur „Regierungssekretärin anwärterin“ ernannt.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages, an dem dem Anwärter schriftlich bekannt gegeben wird,

dass er die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Mit Erwerb der Laufbahnbefähigung wird die Berechtigung erworben, die Bezeichnung „Verwaltungswirt“ oder „Verwaltungswirtin“ zu führen.

(4) Der Anwärter soll entlassen werden, wenn

1. er nach dem ersten Ausbildungsjahr in einem berufspraktischen Ausbildungsabschnitt oder im Lehrgangszeugnis I nach § 14 die Note „ungenügend“ oder in beiden Zeugnissen eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhält,
2. er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst geleistet hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird oder
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

##### **§ 6**

#### **Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstätte**

(1) Die Einstellungsbehörde weist den Anwärter der Ausbildungsbehörde zu. Ausbildungsbehörden für die berufspraktische Ausbildung sind die Ämter für Familie und Soziales.

(2) Ausbildungsstätte für die fachtheoretische Ausbildung ist das Bildungszentrum des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.

##### **§ 7**

#### **Dienstaufsicht**

Vorgesetzte des Anwärters sind

1. der Ausbildungsleiter und die jeweiligen Ausbilder sowie die Lehrkräfte,
2. für die Zeit der fachtheoretischen Ausbildung der Leiter der Ausbildungsstätte, die von ihm Beauftragten und die Lehrkräfte.

##### **§ 8**

#### **Gliederung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Er gliedert sich in die fachtheoretische Ausbildung von sechs Monaten Dauer und die berufspraktische Ausbildung von 18 Monaten Dauer. Zeiten der fachtheoretischen Ausbildung wechseln mit Zeiten der berufspraktischen Ausbildung ab.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt in Fachlehrgängen. Diese gliedern sich in einen Einführungslehrgang, einen Zwischenlehrgang und einen Abschlusslehrgang. Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte. Ein Ausbildungsabschnitt gliedert sich in mehrere Stationen, wenn der Anwärter innerhalb des Ausbildungsabschnitts verschiedene Sachgebiete zu absolvieren hat. Eine Station umfasst die Ausbildung in einem Sachgebiet.

(3) Abweichungen von Absatz 1 Satz 2 und 3 und von Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.

##### **§ 9**

#### **Verlängerung des Vorbereitungsdienstes**

Die Einstellungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst auf Antrag des Anwärters um bis zu einem Jahr verlängern, wenn

1. die berufspraktische Ausbildung um mindestens zwei Monate oder die fachtheoretische Ausbildung um mindestens einen Monat unterbrochen wurde oder
2. der Stand der fachtheoretischen oder berufspraktischen Ausbildung unzureichend ist.

**§ 10****Ausbildungsplan**

(1) Die Einstellungsbehörde regelt im Einvernehmen mit den Ausbildungsbehörden und der Ausbildungsstätte und im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie die Ausbildung in einem Ausbildungsplan.

(2) Dieser beinhaltet einen fachtheoretischen und einen berufspraktischen Teil.

**Abschnitt 3****Fachtheoretische Ausbildung****§ 11****Fachlehrgänge**

In den Fachlehrgängen werden insgesamt mindestens 800 Unterrichtsstunden erteilt. Sie werden zentral durch das Bildungszentrum des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie durchgeführt.

**§ 12****Lehrgebiete**

(1) Innerhalb der Fachlehrgänge erfolgt die Ausbildung in den Lehrgebieten Sozialrecht, Allgemeines Recht, Staatliche und Kommunale Finanzwirtschaft und Verwaltungslehre.

(2) Die dazugehörigen Lehrfächer mit den jeweiligen Schwerpunkten sind im fachtheoretischen Teil des Ausbildungsplans aufzuführen.

**§ 13****Aufsichtsarbeiten**

(1) Der Anwärter hat

1. im Einführungslehrgang je eine Aufsichtsarbeit aus dem Lehrgebiet Sozialrecht und aus dem Lehrgebiet Allgemeines Recht,
  2. im Zwischenlehrgang drei Aufsichtsarbeiten aus dem Lehrgebiet Sozialrecht und je eine Aufsichtsarbeit aus dem Lehrgebiet Allgemeines Recht und Staatliche und Kommunale Finanzwirtschaft und
  3. im Abschlusslehrgang drei Aufsichtsarbeiten aus dem Lehrgebiet Sozialrecht und je eine Aufsichtsarbeit aus dem Lehrgebiet Allgemeines Recht und Staatliche und Kommunale Finanzwirtschaft
- anzufertigen.

(2) Für die Aufsichtsarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit drei Stunden.

(3) Anwärter dürfen einer Aufsichtsarbeit nur aus wichtigem, nicht von ihnen zu vertretendem Grund fernbleiben. In diesem Fall ist die Aufsichtsarbeit unverzüglich nachzuholen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich geltend zu machen. Nimmt ein Anwärter an einer Aufsichtsarbeit ohne wichtigen Grund nicht teil, wird diese mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Die Aufsichtsarbeiten sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1. „sehr gut“ (1) = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
2. „gut“ (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
3. „befriedigend“ (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4. „ausreichend“ (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

5. „mangelhaft“ (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

6. „ungenügend“ (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Besteht eine Aufsichtsarbeit aus zwei inhaltlich verschiedenen Lehrfächern, wird die Leistung in jedem Fach nach Satz 1 bewertet. Die Gesamtnote der Aufsichtsarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten.

**§ 14****Lehrgangszeugnis, Lehrgangsnote**

(1) Die Ausbildungsstätte erstellt aus den Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten

1. das Lehrgangszeugnis I nach dem Einführungs- und Zwischenlehrgang und
  2. das Lehrgangszeugnis II nach dem Abschlusslehrgang.
- Die Lehrgangszeugnisse sind dem Anwärter zu eröffnen.

(2) Die Lehrgangsnote ergibt sich

1. für das Lehrgangszeugnis I aus dem Durchschnitt der Noten für die Aufsichtsarbeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2.
2. für das Lehrgangszeugnis II aus dem Durchschnitt der Noten für die Aufsichtsarbeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Die Lehrgangsnote ist auf zwei Dezimalstellen gerundet zu berechnen.

Es erhalten:

1. Anwärter mit einer Note bis 1,5 „sehr gut“;
2. Anwärter mit einer Note von 1,51 bis 2,50 „gut“;
3. Anwärter mit einer Note von 2,51 bis 3,50 „befriedigend“;
4. Anwärter mit einer Note von 3,51 bis 4,50 „ausreichend“;
5. Anwärter mit einer Note von 4,51 bis 5,50 „mangelhaft“;
6. Anwärter mit einer Note über 5,50 „ungenügend“.

(4) Der Lehrgang ist bestanden, wenn der Anwärter jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erhält.

**Abschnitt 4****Berufspraktische Ausbildung****§ 15****Inhalte**

(1) Der Anwärter soll die wesentlichen Tätigkeitsbereiche der Ausbildungsbehörde und die dabei zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen lernen. Die in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse sollen vertieft und in der Praxis angewendet werden. Der Anwärter ist zur selbständigen Erledigung der Arbeit zu befähigen.

(2) Die berufspraktische Ausbildung umfasst

1. die Ausbildung in der Ausbildungsbehörde,
2. mindestens 120 Unterrichtsstunden dienstbegleitende Übungen einschließlich Ausbildung in der Datenverarbeitung und
3. ein zweimonatiges Praktikum in einer Kommunalbehörde.

(3) Dem Anwärter ist in den dienstbegleitenden Übungen Gelegenheit zu geben, sein Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden und sich Arbeits- und Entscheidungstechniken anzueignen.

**§ 16****Ausbildungsleiter, Ausbilder**

- (1) Bei jeder Ausbildungsbehörde ist durch die Einstellungsbehörde ein Beamter des höheren oder gehobenen Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter zum Ausbildungsleiter zu bestellen.
- (2) Der Ausbildungsleiter betreut die Anwärter und hat deren ordnungsgemäße berufspraktische Ausbildung sicherzustellen. Das Nähere bestimmt die Einstellungsbehörde.
- (3) Der Leiter der Ausbildungsbehörde bestimmt die Ausbilder und die Lehrkräfte für die dienstbegleitenden Übungen.

**§ 17****Berufspraktische Ausbildung**

Der Ausbildungsleiter erstellt für jeden Anwärter und jeden Ausbildungsabschnitt einen Plan; dieser ist dem Anwärter bekannt zu geben. Der Anwärter führt Beschäftigungsnachweise.

**§ 18****Stationszeugnis, Abschnittszeugnis**

- (1) Die Leistungen in jedem Ausbildungsabschnitt werden in einem Ausbildungsabschnittszeugnis mit einer Note nach § 13 Abs. 4 bewertet. Ein Ausbildungsabschnitt ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Das Ausbildungsabschnittszeugnis erstellt der Ausbildungsleiter am Ende eines jeden berufspraktischen Ausbildungsabschnittes. Es ist dem Leiter der Ausbildungsbehörde vorzulegen und dem Anwärter vor der Vorlage an die Einstellungsbehörde zu eröffnen. Dem Anwärter ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausbildungsabschnittszeugnis schriftlich zu äußern. Die Äußerung ist dem Abschnittszeugnis beizufügen.
- (2) Wenn eine Station innerhalb eines Ausbildungsabschnittes mindestens vier Wochen dauert, erstellt der Ausbilder hierfür ein Stationszeugnis. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Besteht der Ausbildungsabschnitt aus mehreren Stationen, ergibt sich die Note des Ausbildungsabschnittes aus dem Durchschnitt der Noten der Stationszeugnisse. Besteht der Ausbildungsabschnitt aus einer Station und weiteren Zeiten, die nicht die Länge von vier Wochen erreichen, so ist die Stationsnote gleichzeitig Ausbildungsabschnittsnote; die in den weiteren Zeiten erbrachten Leistungen werden in diesem Falle nicht bewertet. Das Stationszeugnis ist dem Anwärter zu eröffnen und dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

**Abschnitt 5  
Laufbahnprüfung****§ 19****Prüfungsbehörde, Zulassung**

- (1) Prüfungsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.
- (2) Zur Laufbahnprüfung wird zugelassen, wer in der berufspraktischen Ausbildung die Ausbildungsabschnitte bestanden hat und die Fachlehrgänge bestanden hat. Anwärter, die das Ziel des ersten Ausbildungsjahres erreicht haben, sollen grundsätzlich zur Laufbahnprüfung zugelassen werden. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde.
- (3) Schwerbehinderten und Gleichgestellten gemäß § 1 und 2 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 23a des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 634), kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der schriftlichen Prüfung eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewährt werden. Neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung können auch andere angemessene Erleichterungen gewährt werden,

soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Für die mündliche Prüfung können auf Antrag des Schwerbehinderten und Gleichgestellten ebenfalls angemessene Erleichterungen gewährt werden.

(4) Absatz 3 gilt auch für Prüfungsteilnehmer mit vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigungen nach Vorlage eines ärztlichen Gutachtens.

(5) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

**§ 20****Prüfungsorgane**

Prüfungsorgane sind

1. der Prüfungsausschuss,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und
3. die Prüfungskommission.

**§ 21****Bestellung und Zusammensetzung  
des Prüfungsausschusses**

- (1) Die Prüfungsbehörde bestellt einen Prüfungsausschuss für jeweils drei Jahre. Die Mitglieder sind in Prüfungsangelegenheiten unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen ein Beamter des höheren nichttechnischen Dienstes als Vorsitzender und zwei Bedienstete des höheren oder gehobenen Dienstes als Beisitzer angehören. Für jedes Mitglied ist durch die Prüfungsbehörde ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied beziehungsweise dessen Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise die seines Stellvertreters. Unaufschiebbar Entscheidungen trifft der Vorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter; er berichtet dem Prüfungsausschuss unverzüglich hierüber.

**§ 22****Aufgaben des Prüfungsausschusses  
und seines Vorsitzenden**

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle für die Durchführung der Laufbahnprüfung erforderlichen Entscheidungen, soweit in dieser Verordnung kein anderes Prüfungsorgan bestimmt ist. Er hat insbesondere
1. die Aufgabensteller zu bestimmen,
  2. die von den Aufgabenstellern eingeholten Aufgabenentwürfe begutachten zu lassen,
  3. die Prüfungsaufgaben auszuwählen,
  4. die Erst- und Zweitprüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bestimmen und
  5. über Anträge auf Prüfungserleichterung nach § 19 Abs. 3 zu entscheiden.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere die Prüfung zu leiten und für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen.

**§ 23****Aufgabensteller und Gutachter**

Aufgabensteller und Gutachter können Bedienstete des höheren oder gehobenen nichttechnischen Dienstes oder solche mit der Befähigung zum Richteramt sein.

**§ 24****Schriftliche Prüfung**

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind zu fertigen:
1. drei Prüfungsarbeiten aus dem Lehrgebiet Sozialrecht,

2. eine Prüfungsarbeit aus dem Lehrgebiet Allgemeines Recht und
  3. eine Prüfungsarbeit aus dem Lehrgebiet Staatliche und Kommunale Finanzwirtschaft.
- (2) An einem Prüfungstag darf nur eine Prüfungsarbeit geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Stunden. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuss rechtzeitig vorher in einer Bekanntmachung. Der Prüfungsausschuss kann weitere Hilfsmittel zulassen; diese sind als Anlage der Prüfungsaufgabe beizufügen. Die Prüfungstermine sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der ersten Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Die Prüfungsteilnehmer geben anstelle ihres Namens auf den Prüfungsarbeiten nur die Nummer ihres vor der schriftlichen Prüfung ausgelosten Arbeitsplatzes an. Prüfern darf keine Einsicht in das Verzeichnis mit den Nummern der Arbeitsplätze gewährt werden. Prüfungsarbeiten ohne Angabe der Arbeitsplatznummer sind mit „ungenügend“ zu bewerten.
- (4) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu begutachten und zu bewerten. Bei einer abweichenden Beurteilung sollen sich die beiden Prüfer einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bewertung der Prüfer.
- (5) Gibt der Anwärter eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, erhält er die Prüfungsnote „ungenügend“.
- (6) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind nach § 13 Abs. 4 zu bewerten.

#### § 25

##### **Prüfungskommission, mündliche Prüfung**

- (1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission. Diese setzt sich aus einem Beamten des höheren nichttechnischen Dienstes als Vorsitzenden und zwei weiteren Prüfern des höheren oder gehobenen nichttechnischen Dienstes zusammen; zu weiteren Prüfern können auch vergleichbare Angestellte bestimmt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung.
- (2) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Lehrgebiete nach § 12 erstrecken. Sie soll als Gruppenprüfung mit in der Regel drei Teilnehmern abgenommen werden. Die Prüfungszeit für jeden Anwärter beträgt 30 Minuten.
- (3) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten nach § 13 Abs. 4 Satz 1. Sie ist auf zwei Dezimalstellen gerundet zu berechnen. Die Gesamtnote ist dem Anwärter am Ende der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 26

##### **Fernbleiben, Rücktritt**

- (1) Bleibt der Anwärter der Prüfung ganz oder teilweise fern oder tritt er von ihr zurück, gilt diese vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 als nicht bestanden.
- (2) Genehmigt der Prüfungsausschuss das Fernbleiben oder den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Besteht der wichtige Grund in der Krankheit des Anwärters, soll der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (3) Hat ein Anwärter in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes am schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung teilgenommen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.
- (4) Wenn ein Anwärter durch Krankheit oder andere wichtige Gründe vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, ist diese zum nächstmöglichen, vom

Prüfungsausschussvorsitzenden zu bestimmenden Termin nachzuholen.

- (5) Die Einstellungsbehörde bestimmt in den Fällen der Absätze 2 und 4 auf Vorschlag des Prüfungsausschusses, ob und welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Anwärter zu leisten hat.

#### § 27

##### **Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren**

- (1) Mängel im Prüfungsverfahren muss der Anwärter unverzüglich nach ihrer Kenntnis bei dem Prüfungsausschuss geltend machen.
- (2) War das Prüfungsverfahren mit einem Mangel behaftet, der geeignet ist, die Rechte des Anwärters zu beeinträchtigen, kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass der Anwärter die Prüfung ganz oder teilweise wiederholen kann. Eine Wiederholung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der beanstandeten Prüfung möglich.

#### § 28

##### **Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren**

- (1) Unternimmt es ein Anwärter, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirkung auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, wird die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet. In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; in diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Aufsichtsführende kann vorläufige Anordnungen treffen.
- (2) Wird nachträglich bekannt, dass eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlag, kann der Prüfungsausschuss eine bestandene Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind. Die Gesamtprüfungsnote ist zu ändern. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (3) Von der Teilnahme an einer Prüfungsarbeit kann ein Anwärter, der ihren ordnungsgemäßen Ablauf stört, ausgeschlossen werden. Die Prüfungsarbeit ist dann mit „ungenügend“ zu bewerten.
- (4) Die Anwärter sind vor der schriftlichen Prüfung über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung zu belehren.

#### § 29

##### **Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen**

- (1) Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung auf Antrag einmal wiederholen.
- (2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entscheidet die Einstellungsbehörde.

#### § 30

##### **Bildung der Gesamtprüfungsnote**

- (1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie der Lehrgangsnote des Lehrgangszeugnisses II ermittelt. Sie ergibt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewerteten fünf Einzelnoten der schriftlichen Prüfung, der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der einfach gewerteten Lehrgangsnote des Lehrgangszeugnisses II. Sie ist auf zwei Dezimalstellen gerundet zu berechnen. Besteht eine schriftliche Prüfungsarbeit aus zwei inhaltlich verschiedenen Lehrfächern, so geht die Durchschnittsnote aus diesen Fächern, gerundet auf eine Dezimalstelle, einfach gewertet in das Gesamtergebnis ein.



(2) Die Gesamtprüfungsnote lautet:

1. Anwärter mit einer Note bis 1,5 „sehr gut“;
2. Anwärter mit einer Note von 1,51 bis 2,50 „gut“;
3. Anwärter mit einer Note von 2,51 bis 3,50 „befriedigend“;
4. Anwärter mit einer Note von 3,51 bis 4,50 „ausreichend“;
5. Anwärter mit einer Note von 4,51 bis 5,50 „mangelhaft“;
6. Anwärter mit einer Note über 5,50 „ungenügend“.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

(4) Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer in vier oder mehr Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht hat.

(5) Wird die Laufbahnprüfung wiederholt, zählt als Lehrgangsnote die im Abschlusslehrgang des ergänzenden Vorbereitungsdienstes erreichte Note.

### § 31

#### **Festsetzung der Platzziffer**

Für jeden Anwärter, der die Laufbahnprüfung bestanden hat, ist eine Platzziffer festzusetzen. Sie wird aus der Gesamtprüfungsnote errechnet, bei gleicher Gesamtprüfungsnote wird auf die Dezimalstelle abgestellt. Bei gleicher Gesamtprüfungsnote und gleicher Dezimalstelle wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall bleibt die nächste Platzziffer frei.

### § 32

#### **Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

(1) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Anwärter unverzüglich bekannt gegeben werden.

(2) Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Anwärtern, die die Prüfung nicht bestanden haben, erteilt die Prüfungsbehörde eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(3) Auf schriftlichen Antrag wird dem Anwärter Einsicht in seine Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungsbehörde zu richten.

### **Abschnitt 6**

#### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

### § 33

#### **Übergangsvorschriften**

Die Ausbildung und Prüfung für Anwärter, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2000 angetreten haben, richtet sich nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung (APOSozVMD) vom 8. August 1995 (SächsGVBl. S. 298). Abweichend von Satz 1 gilt § 5 Abs. 3 auch für Anwärter, die die Laufbahnbefähigung vor dem 1. September 2000 erworben haben. Auf Antrag erstellt die Prüfungsbehörde eine entsprechende Bescheinigung.

### § 34

#### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung (APOSozVMD) vom 8. August 1995 (SächsGVBl. S. 298) außer Kraft.

Dresden, den 15. September 2000

**Der Staatsminister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie  
Dr. Hans Geisler**

## **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Zuständigkeit der Stadt Reichenbach als untere Bauaufsichtsbehörde Vom 12. Oktober 2000**

Das Regierungspräsidium Chemnitz hat festgestellt, dass die Stadt Reichenbach als erfüllende Gemeinde der mit der Gemeinde Heinsdorfergrund gebildeten Verwaltungsgemeinschaft die Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 und 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86) erfüllt.

Damit nimmt die Stadt Reichenbach die Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde auch für das Gebiet der Gemeinde Heinsdorfergrund wahr.

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Heinsdorfergrund gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach der Bekanntmachung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf die Stadt Reichenbach über.

Chemnitz, den 12. Oktober 2000

**Regierungspräsidium Chemnitz  
Noltze  
Regierungspräsident**

**Verordnung**  
**des Regierungspräsidiums Dresden**  
**über die Festlegung des Planungsgebietes „Heidenau“ für die Sicherung der**  
**Planung der Straßenbaumaßnahme Ausbau der Bundesfernstraße B 172**  
**im Stadtgebiet der Stadt Heidenau**  
**Vom 4. Oktober 2000**

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch 4. FStrÄndG vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz vom 5. August 1999 (SächsGVBl. S. 481) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Zur Sicherung der Planung für den Ausbau der Bundesstraße B 172 in Heidenau wird das Planungsgebiet „Heidenau“ im Stadtgebiet Heidenau festgelegt.

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 142 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die nicht betroffenen Flurstücke innerhalb des Planungsgebietes werden durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 143 beginnt, über die Punkte 144 bis 162 verläuft und wieder bei Punkt 143 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
<i>Umgebung des Planungsgebietes</i>		
1	Anfang des Polygonzuges, Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 228/21 und 228/7, zirka 25 m nördlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 228/21 und 228/7 und 442/7 und 437/2, das Flurstück 228/7 geradlinig querend zu	Gommern
2	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 228/7 und 232/10, zirka 23 m südöstlich des Punktes 1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 228/7 und 232/10 zu	Gommern
3	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 228/7 und 232/10 und 232/8, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 232/8 und 232/10 zu	Gommern
4	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 232/10 und 232/8 und 232/11, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 232/8 und 232/11 zu	Gommern
5	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 232/11, 232/8, 433/4 und 433/5, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 433/4 und 433/5 zu	Gommern
6	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 433/5 und 441/5 und 441/4 und 433/4, entlang der Gemarkungsgrenze zu	Gommern/Mügeln
7	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 441/4 und 441/3 und 433/4, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 441/4 und 441/3 zu	Gommern/Mügeln
8	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 441/4 und 441/3 und 449, das Flurstück 449 geradlinig querend zu	Mügeln
9	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 449 und 443 h und 443 i, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 443 i und 449 zu	Mügeln
10	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 449, 447 und 443 i, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 447 und 449 zu	Mügeln
11	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 449, 447 und 443 k, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 443 k und 449 zu	Mügeln
12	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 449 und 443 k und 444/7, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 443 k und 444/7 zu	Mügeln

<b>Punkt</b>	<b>Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt</b>	<b>Gemarkung</b>
13	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 443 k und 444/7 und 444/2, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 444/2 und 444/7 zu	Mügeln
14	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 444/7 und 444/2 und 399/6, das Flurstück 399/6 geradlinig querend zu	Mügeln
15	Punkt auf der Gemarkungs-/Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 399/6 und 228/3, zirka 215 m südöstlich von Punkt 14, das Flurstück 228/3 geradlinig querend zu	Mügeln/Heidenau
16	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 228/3 und 228/2, zirka 8 m südlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 228/2 und 228/3 und 222/5, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 228/3 und 228/2 zu	Heidenau
17	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 228/3 und 228/2 und 222/5, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 228/2 und 222/5 zu	Heidenau
18	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 222/5, 228/2 und 243/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 222/5 und 243/3 zu	Heidenau
19	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 222/5, 227/4 und 243/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 227/4 und 243/3 zu	Heidenau
20	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 227/4, 217/1 und 243/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 217/1 und 243/3 zu	Heidenau
21	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 217/1, 218/1 und 243/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 218/1 und 243/3 zu	Heidenau
22	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 243/3 und 218/1 und 213/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 213/3 und 243/3 zu	Heidenau
23	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 213/3, 242/4 und 243/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 213/3 und 242/4 zu	Heidenau
24	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 264/1, 242/4 und 213/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 213/3 und 264/1 zu	Heidenau
25	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 264/1, 452 a und 213/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 452 a und 213/3 zu	Heidenau
26	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 270, 452 a und 213/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 270 und 213/3 zu	Heidenau
27	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 270, 281 c und 213/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 281 c und 213/3 zu	Heidenau
28	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 281 c, 281/7 und 213/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 281/7 und 213/3 zu	Heidenau
29	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 281/7, 281/6 und 213/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 281/6 und 213/3 zu	Heidenau
30	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 287, 281/6 und 213/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 287 und 213/3 zu	Heidenau
31	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 213/3 und 287, zirka 12 m nordöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 213/3 und 287 und 288/10, das Flurstück 213/3 geradlinig querend zu	Heidenau
32	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 213/3 und 288/10, zirka 2 m nordwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 288/10 und 288/11 und 213/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 213/3 mit 288/10 und 288/11 zu	Heidenau

<b>Punkt</b>	<b>Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt</b>	<b>Gemarkung</b>
33	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 288/11 und 288/12 und 213/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 288/12 und 213/3 zu	Heidenau
34	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 288/5, 288/12 und 213/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 288/5 und 213/3 zu	Heidenau
35	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 213/3 und 288/5, zirka 16 m nordöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 288/5, 291 a und 213/3, das Flurstück 213/3 geradlinig querend zu	Heidenau
36	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 213/3 und 605/4, zirka 12 m nördlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 213/3 und 605/4 und 291/2, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 213/3 und 605/4 zu	Heidenau
37	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 619/2, 605/4 und 213/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 619/2 und 605/4 zu	Heidenau
38	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 619/2, 605/4 und 605/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 619/2 und 605/3 zu	Heidenau
39	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 619/2, 606/3 und 605/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 619/2 und 606/3 zu	Heidenau
40	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 619/2, 606/3 und 606/4, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 619/2 und 606/4 zu	Heidenau
41	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 619/2, 606/5 und 606/4, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 619/2 und 606/5 zu	Heidenau
42	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 619/2, 606/5 und 607/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 619/2 und 607/1 zu	Heidenau
43	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 619/2, 608 und 607/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 619/2 und 608 zu	Heidenau
44	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 619/2, 608 und 609, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 619/2 und 609 zu	Heidenau
45	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 619/2 und 610/1 und 609, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 609 und 610/1 zu	Heidenau
46	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 609 und 610/1, zirka 27 m westlich von Punkt 45, das Flurstück 610/1 geradlinig querend zu	Heidenau
47	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 610/1 und 611/1, zirka 8 m östlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 609 und 610/1 und 611/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 611/1 und 610/1 zu	Heidenau
48	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 610/1 und 611/1 und 611/8, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 611/1 und 611/8 zu	Heidenau
49	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 611/1 und 611/8 und 611/9, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 611/8 und 611/9 zu	Heidenau
50	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 611/8 und 611/9, zirka 146 m südöstlich von Punkt 49, das Flurstück 611/9 geradlinig querend zu	Heidenau
51	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 611/9 und 614, zirka 198 m südöstlich vom Punkt 50, das Flurstück 614 geradlinig querend zu	Heidenau
52	Punkt auf der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 614 und 305, zirka 38 m südwestlich vom Punkt 51, das Flurstück 305 geradlinig querend zu	Heidenau/Großsedlitz

<b>Punkt</b>	<b>Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt</b>	<b>Gemarkung</b>
53	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 305 und 302, zirka 18 m südwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 302 und 304 und 615, das Flurstück 302 geradlinig querend zu	Großsedlitz
54	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 302 und 304 und 615, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 304 und 615 zu	Heidenau/Großsedlitz
55	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 304 und 615 und 616/1, das Flurstück 616/1 geradlinig querend zu	Heidenau/Großsedlitz
56	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 616/1 und 614, zirka 75 m nordwestlich von Punkt 55, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 616/1 und 614 zu	Heidenau
57	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 617, 616/1 und 614, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 614 und 617 zu	Heidenau
58	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 617, 618/3 und 614, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 614 und 618/3 zu	Heidenau
59	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 618/2, 618/3 und 614, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 614 und 618/2 zu	Heidenau
60	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 614 und 618/2 und 295 und 292/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 295 und 292/1 zu	Heidenau
61	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 295, 296 und 292/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 296 und 292/1 zu	Heidenau
62	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 298, 296 und 292/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 298 und 292/1 zu	Heidenau
63	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 297/1, 298 und 292/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 297/1 und 292/1 zu	Heidenau
64	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 297/1, 297/2 und 292/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 297/2 und 292/1 zu	Heidenau
65	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 298 d, 297/2 und 292/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 298 d und 292/1 zu	Heidenau
66	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 298 d, 298 b und 292/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 298 b und 292/1 zu	Heidenau
67	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 292/1 und 298 b und 301, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 301 und 298 b zu	Heidenau
68	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 298 b und 301, zirka 29 m südwestlich vom Punkt 67, das Flurstück 301 geradlinig querend zu	Heidenau
69	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 301 und 302, zirka 13 m nordwestlich vom Punkt 68, das Flurstück 302 geradlinig querend zu	Heidenau
70	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 302 und 303, zirka 4 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 302 und 303 und 292/1, das Flurstück 303 geradlinig querend zu	Heidenau
71	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 303 und 304/1, zirka 4 m südlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 303 und 304/1 und 292/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 303 und 304/1 zu	Heidenau
72	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 303 und 304/1 und 292/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 304/1 und 292/1 zu	Heidenau

<b>Punkt</b>	<b>Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt</b>	<b>Gemarkung</b>
73	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 304/1, 307 und 292/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 307 und 292/1 zu	Heidenau
74	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 311, 307 und 292/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 311 und 292/1 zu	Heidenau
75	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 292/1 und 311 und 314/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 311 und 314/1 zu	Heidenau
76	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 311 und 314/1 und 310, das Flurstück 314/1 geradlinig querend zu	Heidenau
77	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 314/1 und 314/2, zirka 38 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 314/1 und 314/2 und 317, entlang der Flurstücksgrenze zwischen 314/1 und 314/2 zu	Heidenau
78	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 314/1 und 314/2 und 317, das Flurstück 317 geradlinig querend zu	Heidenau
79	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 317 und 336/2 und 337/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 337/1 und 336/2 zu	Heidenau
80	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 337/1 und 338 und 336/2, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 338 und 336/2 zu	Heidenau
81	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 338, 339 und 336/2, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 339 und 336/2 zu	Heidenau
82	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 339 und 340/4 und 336/2, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 340/4 und 336/2 zu	Heidenau
83	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 340/4 und 336/2 und 341/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 341/1 und 336/2 zu	Heidenau
84	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 341/1 und 336/2 und 343, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 341/1 und 343 zu	Heidenau
85	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 341/1 und 342 und 343, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 341/1 und 342 zu	Heidenau
86	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 341/1 und 342 und 350, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 350 und 342 zu	Heidenau
87	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 342 und 350 und 349, das Flurstück 349 geradlinig querend zu	Heidenau
88	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 349 und 363/3 und 362, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 363/3 und 362 zu	Heidenau
89	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 362 und 363/3, zirka 3 m nordwestlich von Punkt 88, das Flurstück 362 geradlinig querend zu	Heidenau
90	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 352 und 362, zirka 4 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 352 und 362 und 349, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 352 und 362 zu	Heidenau
91	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 352 und 353 und 362, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 352 und 353 zu	Heidenau
92	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 352 und 353, zirka 21 m nördlich vom Punkt 91, das Flurstück 353 geradlinig querend zu	Heidenau

<b>Punkt</b>	<b>Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt</b>	<b>Gemarkung</b>
93	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 353 und 361 a, zirka 23 m nordwestlich vom Punkt 92, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 361 a mit 354 und 353 zu	Heidenau
94	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 354, 360 und 361 a, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 360 und 354 zu	Heidenau
95	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 354 und 355 und 359 und 360, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 355 und 359 zu	Heidenau
96	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 355 und 357 und 359, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 355 und 357 zu	Heidenau
97	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 355, 356 und 357, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 355 und 356 zu	Heidenau
98	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 355, 356 und 391, das Flurstück 391 geradlinig querend zu	Heidenau
99	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 390 und 391 und 292/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 292/1 mit 390 und 389 zu	Heidenau
100	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 292/1, 389 und 392, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 292/1 und 392 zu	Heidenau
101	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 292/1, 393 und 392, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 292/1 und 393 zu	Heidenau
102	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 393 und 394/1 und 292/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 393 und 394/1 zu	Heidenau
103	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 393 und 394/1 und 394/2, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 394/1 und 394/2 zu	Heidenau
104	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 394/1 und 394/2 und 395, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 395 und 394/2 zu	Heidenau
105	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 394/2 und 395 und 403, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 395 und 403 zu	Heidenau
106	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 395, 396 und 403, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 396 mit 402 und 403 zu	Heidenau
107	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 396, 397 und 402, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 397 und 402 zu	Heidenau
108	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 397, 401 und 402, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 397 und 401 zu	Heidenau
109	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 397 und 399 und 401, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 397 und 399 zu	Heidenau
110	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 397 und 398 und 399, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 398 und 399 zu	Heidenau
111	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 398 und 399 und 452, das Flurstück 452 geradlinig querend zu	Heidenau
112	Neuer Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen 452 und 457, zirka 12 m westlich vom Punkt 111, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 452 und 457 zu	Heidenau
113	Neuer Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 457 und 452, zirka 17 m nordöstlich vom Punkt 112, das Flurstück 457 geradlinig querend zu	Heidenau

<b>Punkt</b>	<b>Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt</b>	<b>Gemarkung</b>
114	Neuer Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 457 und 458, zirka 10 m südwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 457 und 458 und 292/1, das Flurstück 458 geradlinig querend zu	Heidenau
115	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 458 und 459 a und 462/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 459 a und 462/3 zu	Heidenau
116	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 459 a, 459/2 und 462/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 462/3 und 459/2 zu	Heidenau
117	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 459/2 und 459/8 und 462/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 459/8 und 462/3 zu	Heidenau
118	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 462/3 und 459/8 und 460/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 460/3 und 462/3 zu	Heidenau
119	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 460/3 und 462/3 und 466/13, das Flurstück 466/13 geradlinig querend zu	Heidenau
120	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 673 und 672 und 466/13, das Flurstück 673 geradlinig querend zu	Heidenau
121	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 673 und 590/2 und 590/4, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 590/4 und 590/2 zu	Heidenau
122	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 591/1 und 590/2 und 590/4, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 590/4 und 591/1 zu	Heidenau
123	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 591/1 und 591/4 und 590/4, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 591/4 und 591/1 zu	Heidenau
124	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 591/1, 591/4, 593/1 und 593/4, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 593/1 und 593/4 zu	Heidenau
125	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 593/4 und 593/1, zirka 17 m südlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 593/4 und 593/1 und 466/16, das Flurstück 593/1 geradlinig querend zu	Heidenau
126	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 593/1 und 594/2, zirka 44 m südwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 593/1 und 594/2 und 466/16, das Flurstück 594/2 geradlinig querend zu	Heidenau
127	Punkt auf der Gemarkungs-/Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 594/2 und 244/3, zirka 20 m nördlich von Punkt 126, das Flurstück 244/3 geradlinig querend zu	Heidenau/Gommern
128	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 244/3 und 244/6, zirka 20 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 244/11 und 244/10 und 452/10 und 452/11, das Flurstück 244/6 geradlinig querend zu	Gommern
129	Neuer Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 244/6 und 452/10, das Flurstück 452/10 geradlinig querend zu	Gommern
130	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 244/11 und 244/10 und 452/10 und 452/11, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 244/10 und 244/11 zu	Gommern
131	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 244/10 und 244/11 und 244/12 und 244/13, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 244/11 und 244/13 zu	Gommern
132	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 244/11 und 244/13, die Flurstücke 244 i und 450/10 geradlinig querend zu	Gommern
133	Neuer Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 450/10 und 240/9, zirka 14 m nordwestlich von Punkt 132, das Flurstück 240/9 geradlinig querend zu	Gommern



<b>Punkt</b>	<b>Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt</b>	<b>Gemarkung</b>
134	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 433/1 und 240/9, zirka 13 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 236/1 und 240/9 und 437/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 240/9 mit 433/1, 234/2 und 437/1 zu	Gommern
135	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 236/1 und 240/9 und 437/1, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 236/1 und 437/1 zu	Gommern
136	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 236/1 und 228/7 und 437/1, das Flurstück 228/7 geradlinig querend zu	Gommern
137	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 228/7 und 460/2, zirka 18 m nordwestlich vom Punkt 136, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 228/7 und 460/2 zu	Gommern
138	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 228/7 und 460/2, zirka 17 m nordöstlich vom Punkt 137, das Flurstück 460/2 geradlinig querend zu	Gommern
139	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 460/2 und 460/3, zirka 12 m nördlich von Punkt 138, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 460/2 und 460/3 zu	Gommern
140	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 460/2 und 460/3 und 228/17 und 228/18, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 228/18 und 460/3 zu	Gommern
141	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 460/3 und 228/18 und 442/7, das Flurstück 442/7 geradlinig querend zu	Gommern
142	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 442/7 und 228/21, zirka 11 m südwestlich vom Punkt 1 geradlinig zu	Gommern
1	Ende des Polygonzuges	Gommern
<b><i>Umgrenzung der nicht betroffenen Flurstücke innerhalb des Planungsgebietes:</i></b>		
143	Anfang des Polygonzuges, Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 252 d und 247/4 und 263, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 252 d und 263 zu	Heidenau
144	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 252 d und 262 und 263, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 262 und 263 zu	Heidenau
145	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 262 und 263 und 452 a, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 262 und 452 a zu	Heidenau
146	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 261 und 262 und 452 a, das Flurstück 452 a geradlinig querend zu	Heidenau
147	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 271, 272 b und 452 a, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 271 und 272 b zu	Heidenau
148	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 271 und 272 a und 272 b, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 272 a und 272 b zu	Heidenau
149	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 272 a und 272 b, zirka 24 m südöstlich vom Punkt 148, das Flurstück 272 a geradlinig querend zu	Heidenau
150	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 272 a und 281/2 und 281/7, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 281/7 mit 281/2, 275, 276, 277 und 278 zu	Heidenau
151	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 278 und 279 und 281/7, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 278 und 279 zu	Heidenau
152	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 278 und 279 und 452 a, das Flurstück 452 a geradlinig querend zu	Heidenau

<b>Punkt</b>	<b>Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt</b>	<b>Gemarkung</b>
153	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 452 a und 253 und 254, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 253 und 254 zu	Heidenau
154	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 253 und 254 und 251 a, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 254 und 251 a zu	Heidenau
155	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 251 a und 252 a und 254, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 251 a und 252 a zu	Heidenau
156	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 251 a, 251 b, 251 g und 252 a, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 251 g mit 251 b, 251 c und 251 d zu	Heidenau
157	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 251 g und 251 f und 251 d, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 251 f und 251 d zu	Heidenau
158	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 251 d und 251 e und 251 f, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 251 e und 251 f zu	Heidenau
159	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 251 e und 251 f und 247/5, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 247/5 mit 251 f, 251 l und 249 zu	Heidenau
160	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 247/5 und 249 und 248, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 247/5 und 248 zu	Heidenau
161	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 247/5 und 248 und 247/4, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 247/4 und 248 zu	Heidenau
162	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 247/4, 248 und 252 d, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 247/4 und 252 d zu	Heidenau
143	Ende des Polygonzuges	Heidenau

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Heidenau hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadt Heidenau, Stadtverwaltung, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

### § 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9 a Abs. 1 und 3 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Verkündung.

Dresden, den 14. Oktober 2000

**Regierungspräsidium Dresden**  
**Dr. Weidener**  
**Regierungspräsident**

**Berichtigung**  
**der Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig**  
**über die Änderung der Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Delitzsch**  
**Vom 6. Oktober 2000**

Die Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Änderung der Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 3. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 356) wird wie folgt berichtigt:

In Satz 2 der Bekanntmachung ist „§ 59 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 5“ durch „§ 59 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 4“ zu ersetzen.

Leipzig, den 6. Oktober 2000

**Regierungspräsidium Leipzig**  
**Steinbach**  
**Regierungspräsident**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung**  
**vor gefährlichen Hunden**  
**(DVOGefHundG)**  
**Vom 1. November 2000**

Aufgrund von § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Satz 3 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie verordnet:

**§ 1**

**Gefährlichkeitsvermutung**

(1) Die Gefährlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 GefHundG wird bei nachfolgenden Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander vermutet:

1. American Staffordshire Terrier,
2. Bullterrier und
3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 1 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

(2) Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes kann im Einzelfall widerlegt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreispolizeibehörde auf Antrag des Halters des Hundes. Dem Antrag ist ein behördlich anerkanntes Gutachten über die Ungefährlichkeit des Hundes beizufügen. Als behördlich anerkannt gilt ein Gutachten, wenn es inhaltlich den Rahmenbedingungen einer standardisierten Wesensanalyse, die durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern näher bestimmt wird, entspricht und durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen im Hundewesen im Sinne von § 2 gefertigt wurde. Das Gutachten ist nur gültig, solange der Antragsteller Halter des Hundes ist. Nach einem Halterwechsel ist vom neuen Halter des Hundes innerhalb eines Jahres nach Begründung der Haltereigenschaft ein weiteres Gutachten vorzulegen.

**§ 2**

**Sachverständige im Hundewesen**

(1) Als Sachverständige im Hundewesen können insbesondere anerkannt werden

1. praktizierende Tierärzte,
  2. bestellte Ausbilder für Hunde im Dienst-, Rettungs-, Therapie- oder Behindertenbegleithundewesen,
- die diese Tätigkeit tatsächlich ausüben sowie eine Informationsschulung des Staatsministeriums des Innern besucht und zwei Probegutachten vorgelegt haben.

(2) Die Anerkennung als Sachverständiger im Hundewesen ist beim Staatsministerium des Innern schriftlich zu beantragen und erfolgt durch öffentliche Bestellung.

(3) Nach vergleichbaren Bestimmungen in anderen Bundesländern anerkannte öffentlich bestellte Sachverständige im Hundewesen sind von der Antragstellung nach Absatz 2 befreit. Sie haben ihre Anerkennung gegenüber der zuständigen Kreispolizeibehörde nachzuweisen.

**§ 3**

**Sachkunde**

Die erforderliche Sachkunde im Sinne von § 8 GefHundG umfasst ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf:

1. das Wesen und das Verhalten des Hundes,
2. die Erziehung des Hundes,
3. die Haltungserfordernisse,
4. die wichtigsten Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden und
5. den Umgang mit dem Hund.

**§ 4**

**Prüfung der Sachkunde**

(1) Die erforderliche Sachkunde wird in der Regel durch eine Prüfung festgestellt. Der Prüfung wird der vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie herausgegebene Themenkatalog, der durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern näher bestimmt wird, zugrunde gelegt.

(2) Die Kreispolizeibehörde bildet für die Abnahme der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen sachkundig sein. Dem Prüfungsausschuss sollen ein Vertreter des Ordnungsamtes, der Amtstierarzt und ein oder mehrere andere fachlich geeignete Mitglieder angehören.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist bei der für den Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde zu beantragen. Der Antrag muss mindestens enthalten:

1. Vor- und Familienname des Antragstellers,
2. das Geburtsdatum des Antragstellers,
3. die Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) des Hauptwohnsitzes des Antragstellers und
4. Angaben über den Hund, für den die Erlaubnis beantragt wird.

Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin fest.

(4) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil der Prüfung wird mündlich durchgeführt. Er soll nicht länger als 30 Minuten betragen.

Die Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden. Die Prüfung kann wiederholt werden.

(5) Der praktische Teil der Sachkundeprüfung umfasst Fähigkeiten im Umgang mit dem Hund, die an einem vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellten Hund vom Antragsteller nachzuweisen sind.

(6) Nachweise der Sachkunde anderer Stellen außerhalb des Freistaates Sachsen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.

(7) Über das Bestehen der Prüfung ist dem Antragsteller eine amtliche Bescheinigung auszustellen.

### § 5

#### Nachweis der Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 8 GefHundG besitzt, wer

1. erfolgreich an der Sachkundeprüfung nach § 4 teilgenommen hat,
2. aufgrund einer beruflichen Tätigkeit im Hundewesen die erforderliche Sachkunde über Hunde und deren Verhalten bereits vorweisen kann, insbesondere wer Diensthunde in einer diensthundehaltenden Behörde ausbildet und führt oder

3. aufgrund einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienst-, Rettungs-, Therapie- oder Behindertenbegleithundewesen als Ausbilder für Hunde bestellt ist und diese Tätigkeit tatsächlich ausübt.

Über die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Fälle hinaus kann die zuständige Kreispolizeibehörde das Vorliegen der Sachkunde in Ausnahmefällen anerkennen.

(2) Der Nachweis der Sachkunde wird

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung nach § 4 Abs. 7,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, des zuständigen Verbandes oder der Organisation, für die der Antragsteller seine Tätigkeit ausübt, erbracht.

### § 6

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. November 2000

**Der Staatsminister des Innern**  
**Klaus Hardraht**

## Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sowie für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Polizeivollzugsdienst – SächsAPOVD)

Vom 7. November 2000

Aufgrund von § 18 Abs. 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370) wird verordnet:

#### Inhaltsübersicht

#### Teil 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsvoraussetzungen
- § 3 Ziel der Ausbildung

#### Teil 2 Ausbildungsverfahren

##### Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften

- § 4 Ausbildungsplan
- § 5 Gliederung
- § 6 Ausbildungspunktzahl
- § 7 Bewertung der Ausbildungs- und Prüfungsleistungen
- § 8 Klausuren
- § 9 Praktikumsstellen
- § 10 Praktika
- § 11 Vorlesungs- und unterrichtsfreie Zeiten
- § 12 Unterbrechung der Ausbildung
- § 13 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

#### Abschnitt 2

##### Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

- § 14 Ausbildungsbehörde
- § 15 Dauer und Gliederung
- § 16 Ausbildungsfächer

#### Abschnitt 3

##### Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

- § 17 Studienbehörde
- § 18 Dauer und Gliederung
- § 19 Studienfächer

#### Abschnitt 4

##### Studium für den höheren Polizeivollzugsdienst

- § 20 Studienbehörde
- § 21 Dauer und Gliederung
- § 22 Studienfächer
- § 23 Studienleistungen
- § 24 Zulassung zum zweiten Studienjahr
- § 25 Polizeireferendare

#### Teil 3 Prüfungsverfahren

##### Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften

- § 26 Zweck der Prüfungen
- § 27 Prüfungsbehörde und Prüfungsorgane

- § 28 Prüfungsausschuss
- § 29 Prüfungskommission
- § 30 Schriftführer
- § 31 Zulassung zur Prüfung
- § 32 Durchführung der Prüfung
- § 33 Leitung und Ablauf der schriftlichen Prüfungen
- § 34 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 35 Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfungen
- § 36 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 37 Mündliche Prüfung
- § 38 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 39 Anwesenheitsrecht
- § 40 Fernbleiben, Rücktritt
- § 41 Täuschungshandlung, sonstiger Verstoß gegen die Ordnung
- § 42 Zeugnis, Bescheinigung
- § 43 Prüfungsakte
- § 44 Widerspruch
- § 45 Wiederholung, Nichtbestehen

### Abschnitt 2

#### Laufbahnzwischen- und Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

- § 46 Prüfungsausschuss
- § 47 Prüfungskommission
- § 48 Zulassung zur Laufbahnzwischenprüfung
- § 49 Laufbahnzwischenprüfung
- § 50 Laufbahnprüfung

### Abschnitt 3

#### Laufbahnzwischen- und Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

- § 51 Prüfungsausschuss
- § 52 Prüfungskommission
- § 53 Zulassung zur Laufbahnzwischenprüfung
- § 54 Laufbahnzwischenprüfungen
- § 55 Laufbahnprüfung
- § 56 Diplomierung

### Abschnitt 4

#### Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst

- § 57 Anzuwendende Vorschriften
- § 58 Wiederholung

### Teil 4

#### Prüfungserleichterter Aufstieg

### Abschnitt 1

#### Gemeinsame Vorschriften

- § 59 Allgemeines
- § 60 Ziel der Ausbildung
- § 61 Ausbildungs- und Prüfungsbehörde
- § 62 Aufstiegsprüfung
- § 63 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 64 Bestehen der Prüfung und Zeugnis
- § 65 Erholungsurlaub
- § 66 Versäumnis

### Abschnitt 2

#### Prüfungserleichterter Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

- § 67 Dauer und Gliederung
- § 68 Praktikumsstellen

- § 69 Ausbildungsfächer
- § 70 Aufstiegsprüfung
- § 71 Gesamtergebnis der Prüfung

### Abschnitt 3

#### Prüfungserleichterter Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst

- § 72 Dauer und Gliederung
- § 73 Praktikumsstellen
- § 74 Ausbildungsfächer
- § 75 Aufstiegsprüfung
- § 76 Gesamtergebnis der Prüfung

### Teil 5

#### Schlussbestimmungen

- § 77 Übergangsbestimmungen
- § 78 In-Kraft-Treten

### Teil 1

#### Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst, das Studium und die Prüfung für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sowie die Ausbildung und Prüfung für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst.

(2) Soweit in den gemeinsamen und allgemeinen Vorschriften Regelungen über die Ausbildung getroffen werden, gelten diese für das Studium an der Fachhochschule für Polizei Sachsen und das Studium an der Polizei-Führungsakademie entsprechend.

### § 2

#### Ausbildungsvoraussetzungen

Ein Ausbildungsverfahren kann absolvieren, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis, die Einstellungsvoraussetzungen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Laufbahn der Polizeibeamten des Freistaates Sachsen (Laufbahnverordnung der Polizeibeamten – SächsLVOPol) vom 22. November 1999 (SächsGVBl. S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und ein Einstellungs- oder Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

### § 3

#### Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, handlungskompetente Polizeibeamte auszubilden, sie auf die besondere Verantwortung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorzubereiten und sie zu befähigen, nach ihrer Persönlichkeit, ihren fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit die Aufgaben ihrer Laufbahn rechtskonform, bürgernah, konfliktmindernd sowie selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen. Es soll insbesondere die fachliche, soziale und persönliche Kompetenz der Beamten und die Fähigkeit zur Anpassung an neue Entwicklungen und Aufgaben gefördert werden.

(2) Näheres wird in dem jeweiligen Ausbildungsplan bestimmt, der zu Beginn der Ausbildung durch die Ausbildungsbehörde in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

## Teil 2 Ausbildungsverfahren

### Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften

#### § 4

##### Ausbildungsplan

Die Ausbildungsbehörde legt im Rahmen dieser Rechtsverordnung Inhalt, Umfang und Gliederung der Ausbildung, insbesondere der Ausbildungsfächer, der Ausbildungsabschnitte und der Praktika, die Praktikumsstellen sowie die Formblätter für die Praktikumspläne, die Praktikumsnachweise und die Bestätigung der Eignung oder Nichteignung nach § 10 Abs. 5 fest. Der Ausbildungsplan bedarf der Zustimmung des Landespolizeipräsidiums im Staatsministerium des Innern. Die Ausbildungsbehörde kann Ausführungsregelungen zum Ausbildungsplan treffen.

#### § 5

##### Gliederung

Die Ausbildung gliedert sich in fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsabschnitte und wird bei den Ausbildungsbehörden durchgeführt, soweit in dieser Verordnung keine anderweitige Regelung getroffen wird.

#### § 6

##### Ausbildungspunktzahl

(1) In den während der Ausbildung unterrichteten Ausbildungsfächern wird bis spätestens eine Woche vor jeder Prüfung jeweils eine Fachpunktzahl gebildet. Der Durchschnitt der Fachpunktzahlen ergibt die Ausbildungspunktzahl, die spätestens eine Woche vor jeder Prüfung den Prüfungskandidaten bekannt zu geben ist. Eine Ausbildungspunktzahl wird für den Zeitraum von Beginn der Ausbildung bis zur Laufbahnzwischenprüfung und für den Zeitraum nach der Laufbahnzwischenprüfung bis zur Laufbahnprüfung ermittelt.

(2) Die für die Bestimmung der Fachpunktzahl zu erbringenden Ausbildungsleistungen werden im Ausbildungsplan bestimmt und können schriftlicher, mündlicher oder fachpraktischer Art sein.

(3) Während der Ausbildung für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst werden keine Fachpunktzahlen ermittelt.

#### § 7

##### Bewertung der Ausbildungs- und Prüfungsleistungen

(1) Die während der Ausbildung und Prüfung erbrachten Einzelleistungen sind mit folgenden Punktzahlen und Noten zu bewerten:

14 bis 15 Punkte („sehr gut“)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
11 bis 13 Punkte („gut“)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.
8 bis 10 Punkte („befriedigend“)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
5 bis 7 Punkte („ausreichend“)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
2 bis 4 Punkte („mangelhaft“)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

0 bis 1 Punkt  
(„ungenügend“)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Wird eine Ausbildungs- oder Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 von mehreren Korrektoren oder Prüfern unabhängig bewertet, ist die Punktzahl aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der Korrektoren oder Prüfer bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung zu ermitteln. Zur Bildung der Einzelnote gilt in diesem Fall Absatz 4 entsprechend.

(3) Bei der Berechnung der Fach-, Ausbildungs- sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfungspunktzahl ist die Punktzahl ebenfalls bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung zu ermitteln.

(4) Zur Bildung der Gesamtnote am Ende der Laufbahnzwischen- und Laufbahnprüfung werden der ermittelten Gesamtpunktzahl ohne Auf- oder Abrundung folgende Noten zugeordnet:

13,51 bis 15,00 Punkte	=	sehr gut
10,51 bis 13,50 Punkte	=	gut
7,51 bis 10,50 Punkte	=	befriedigend
5,00 bis 7,50 Punkte	=	ausreichend
2,00 bis 4,99 Punkte	=	mangelhaft
0 bis 1,99 Punkte	=	ungenügend

#### § 8

##### Klausuren

(1) Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben.

(2) Es dürfen nur die von der Ausbildungsbehörde zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Der Klausurtermin und die zugelassenen Hilfsmittel sind bis spätestens eine Woche vor dem Termin bekannt zu geben.

(3) Die Klausuren sind durch haupt- oder nebenamtliche Lehrkräfte oder durch bestellte Korrektoren mit einer Punktzahl zu bewerten. Die Bewertungsgrundlagen, tragenden Erwägungen und maßgeblichen Bewertungsgründe sowie Mängel und Fehler sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf dem Klausurpapier kurz und nachvollziehbar darzulegen.

(4) Wesentliche Grundlagen für die Bewertung der Klausur sind Inhalt und Aufbau. Neben der sachlichen Richtigkeit und der Art der Begründung sind für die Bewertung auch Rechtschreibung, Zeichensetzung, Form und Ausdruck zu berücksichtigen. Bei erheblichen Mängeln nach Satz 2 kann die Benotung um bis zu drei Punkte herabgesetzt werden.

(5) Lösungsschemata und Bewertungsraster sind so zu gestalten, dass die Klausur durch Leistungspunkte bewertet werden kann. Die Umwandlung der Leistungspunkte des Bewertungsrasters in die Punktzahl erfolgt anhand der in der Anlage ersichtlichen Tabelle.

(6) Wird eine Klausur aus Gründen, die der Beamte zu vertreten hat, nicht oder verspätet abgegeben, ist sie mit null Punkten zu bewerten.

#### § 9

##### Praktikumsstellen

(1) Praktikumsstellen für den mittleren Polizeivollzugsdienst sind die Polizeidirektionen.

(2) Praktikumsstellen für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sind:

1. die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen,
2. die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste,
3. das Landeskriminalamt,
4. das Präsidium der Bereitschaftspolizei und die Bereitschaftspolizeiabteilungen,
5. die Landes-Polizeischule,

6. die Fachhochschule für Polizei Sachsen und
  7. Polizeidienststellen des Bundes und der Länder sowie ausländische Polizeidienststellen.
- (3) Praktikumsstellen sind auch Institutionen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes, bei denen nach dem Ausbildungsplan das Praktikum durchgeführt werden kann.

#### **§ 10 Praktika**

- (1) Die Ausbildungsbehörde bestimmt für den Beamten im Einvernehmen mit den dem Landespolizeipräsidium unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen die konkrete Praktikumsstelle.
- (2) Dienststellen und Einrichtungen der Polizei des Freistaates Sachsen, die Praktikumsstellen sind, erstellen im Rahmen des Ausbildungsplanes für die Beamten einen Praktikumsplan und teilen jedem Beamten einen Praxisbetreuer zu, wobei ein Praxisbetreuer mehrere Beamte betreuen kann.
- (3) Als Praxisbetreuer darf nur beauftragt werden, wer über die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, nach seiner Persönlichkeit geeignet ist und die Befähigung für die entsprechende oder eine höhere Laufbahngruppe besitzt.
- (4) Die Beamten haben während des Praktikums einen Praktikumsnachweis nach Maßgabe des Ausbildungsplanes zu führen.
- (5) Erscheint der Beamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung weiterhin für die entsprechende Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes geeignet, bestätigt die Praktikumsstelle im Sinne des Absatz 2 dies im Benehmen mit den Praxisbetreuern nach Ableistung eines jeden Praktikums oder Praktikumsabschnittes dem Beamten und gibt es ihm bekannt. Die Bestätigung ist anschließend an die Ausbildungsbehörde weiterzuleiten. Im Falle der Nichteignung entscheidet die Ausbildungsbehörde im Benehmen mit der Praktikumsstelle und der personalverwaltenden Dienststelle über den weiteren Verlauf der Ausbildung.
- (6) Die Organisation und Koordinierung des Praktikums soll im engen Zusammenwirken zwischen Ausbildungsbehörde, Praktikumsstelle und dem Beamten erfolgen. Grundsätzlich ist ein heimatnaher Einsatz vorzusehen.

#### **§ 11 Vorlesungs- und unterrichtsfreie Zeiten**

Die vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeiten werden durch die Ausbildungsbehörde bestimmt.

#### **§ 12 Unterbrechung der Ausbildung**

Die Ausbildung wird in einem geschlossenen Ausbildungsgang absolviert. In begründeten Einzelfällen kann eine Unterbrechung in der Regel für die Dauer bis zu sechs Monaten, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Jahr erteilt werden. Jede Unterbrechung bedarf der Einwilligung durch die Ausbildungsbehörde, die im Benehmen mit der personalverwaltenden Dienststelle entscheidet. Die Ausbildungsbehörde bestimmt den Ausbildungsabschnitt, in dem die Ausbildung wieder aufgenommen wird. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Mutterschutz und den Erziehungsurlaub bleiben davon unberührt.

#### **§ 13 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten**

(1) Versäumt ein Beamter von einem Ausbildungsabschnitt mehr als ein Viertel der Ausbildungstage durch Krankheit, kann die Ausbildungsbehörde die Wiederholung des Ausbildungsabschnittes zulassen. Es können höchstens zwei Ausbildungsabschnitte und jeder Ausbildungsabschnitt nur einmal wiederholt werden. Die Ausbildungsbehörde kann auf Versäumnisse wäh-

rend der Praktika aus den in Satz 1 genannten Gründen im Einzelfall gleichartige dienstliche Tätigkeiten, die vor der Zulassung zur laufenden Ausbildung im Polizeivollzugsdienst verrichtet wurden, anrechnen.

(2) Ist die Wiederholung eines Ausbildungsabschnittes gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht zulässig, endet die Ausbildung; § 9 Abs. 2 SächsLVOPol gilt entsprechend.

(3) In der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst ist die Wiederholung in der Regel mit dem nachfolgenden Ausbildungsgang, der ein halbes Jahr später begonnen hat, zu absolvieren, so dass der Ausbildungsabschnitt nur zur Hälfte wiederholt wird.

### **Abschnitt 2 Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst**

#### **§ 14 Ausbildungsbehörde**

Ausbildungsbehörde ist das Präsidium der Bereitschaftspolizei. Die Ausbildung findet in den Polizeifachschulen bei den Bereitschaftspolizeiabteilungen statt.

#### **§ 15 Dauer und Gliederung**

Die Ausbildung dauert 30 Monate und gliedert sich in einen zwölfmonatigen Grundkurs, einen zwölfmonatigen Weiterführungskurs mit einem grundsätzlich 16-wöchigen Praktikum und einen sechsmonatigen Abschluss- und Prüfungskurs. Der Grundkurs schließt mit der Laufbahnzwischenprüfung ab. Der Weiterführungskurs sowie der Abschluss- und Prüfungskurs enden mit der Laufbahnprüfung.

#### **§ 16 Ausbildungsfächer**

- (1) Ausbildungsfächer sind:
1. Einsatzausbildung, einschließlich Selbstverteidigung,
  2. Polizeidienstkunde,
  3. Kriminalistik,
  4. Eingriffsrecht,
  5. Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrecht,
  6. Besonderes Polizeirecht,
  7. Verkehrsrecht,
  8. Öffentliches Dienstrecht,
  9. Gesellschaftslehre,
  10. Psychologie und Konfliktthandhabung,
  11. Kommunikations- und Verhaltenstraining,
  12. Waffen- und Schießausbildung,
  13. Englisch,
  14. Sport,
  15. Berufsethik,
  16. Deutsch,
  17. Erste Hilfe,
  18. Informations- und Kommunikationstechnik und
  19. Kraftfahrausbildung.
- (2) Eine Fachpunktzahl in den Ausbildungsfächern Nummer 15 bis 19 wird nicht ermittelt.

### **Abschnitt 3 Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst**

#### **§ 17 Studienbehörde**

Studienbehörde für das Vorstudium der Polizeikommissaranwärter und für das Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist die Fachhochschule für Polizei Sachsen. Das Vorstudium wird bei der Bereitschaftspolizei durchgeführt.

**§ 18****Dauer und Gliederung**

(1) Das Studium dauert 36 Monate und gliedert sich in ein dreimonatiges Grundpraktikum, ein zwölfmonatiges Grundstudium, ein neunmonatiges Hauptpraktikum einschließlich eines maximal neunwöchigen Wahlpflichtpraktikums und ein zwölfmonatiges Hauptstudium. Das Grundstudium schließt mit der Laufbahnzwischenprüfung und das Hauptstudium mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Polizeikommissaranwärter absolvieren zusätzlich vor den in Absatz 1 genannten Studienabschnitten ein sechsmonatiges Vorstudium, welches mit einer Laufbahnzwischenprüfung abschließt.

**§ 19****Studienfächer**

(1) Die Studienfächer für das Grund- und Hauptstudium gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtfächer.

(2) Pflichtfächer sind:

1. Führungslehre,
2. Einsatzlehre und Polizeitechnik,
3. Sport,
4. Schießen,
5. Kriminalistik,
6. Kriminaltechnik,
7. Kriminologie,
8. Verkehrslehre,
9. Verkehrsrecht mit Verkehrsstrafrecht,
10. Staatslehre und Verfassungsrecht,
11. Polizeirecht und allgemeines Verwaltungsrecht,
12. Öffentliches Dienstrecht,
13. Materielles und formelles Strafrecht sowie Ordnungswidrigkeitenrecht, Zivilrecht,
14. Eingriffsrecht,
15. Politische Bildung,
16. Psychologie,
17. Soziologie,
18. Pädagogik,
19. Berufsethik,
20. Informatik,
21. Betriebswirtschaftslehre und
22. eine Fremdsprache, wahlweise Englisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch oder Sorbisch.

(3) Eine Fachpunktzahl in den Studienfächern Berufsethik und Schießen sowie im Wahlpflichtfach während des Grundstudiums wird nicht ermittelt.

(4) Die Wahlpflichtfächer werden von der Fachhochschule für Polizei Sachsen in dem Studienplan bestimmt. Jeder Beamte wählt zu Beginn des Studiums für die Dauer des gesamten Studiums ein Wahlpflichtfach.

(5) Die Fachhochschule für Polizei Sachsen kann für die Fremdsprachen und die Wahlpflichtfächer eine Mindestteilnehmerzahl festlegen.

(6) Studienfächer für das Vorstudium sind:

1. Führung und Einsatz,
2. Einsatzausbildung,
3. Sport,
4. Selbstverteidigung,
5. Waffen- und Schießausbildung,
6. Informations- und Kommunikationstechnik,
7. Foto- und Videotechnik,
8. Erste Hilfe,
9. Kriminalistik und Kriminologie,
10. Verkehrslehre und Verkehrsrecht,
11. Staatslehre und Verfassungsrecht,

12. Polizeirecht und allgemeines Verwaltungsrecht,
13. Öffentliches Dienstrecht,
14. Materielles und formelles Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, Zivilrecht,
15. Politische Bildung,
16. Psychologisches Training,
17. Berufsethik und
18. Fahrausbildung.

Eine Fachpunktzahl wird nur in den Studienfächern Selbstverteidigung und Waffen- und Schießausbildung ermittelt.

**Abschnitt 4****Studium für den höheren Polizeivollzugsdienst****§ 20****Studienbehörde**

Studienbehörde ist das Landespolizeipräsidium. Das Studium findet an einer Fachhochschule, in der Regel an der Fachhochschule für Polizei Sachsen sowie an der Polizei-Führungsakademie statt.

**§ 21****Dauer und Gliederung**

(1) Das zweijährige Studium umfasst im ersten Studienjahr ein zehnmonatiges fachtheoretisches Studium an der Fachhochschule für Polizei Sachsen und ein zweimonatiges Praktikum. Das zweite Studienjahr wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt und schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Inhalt und Umfang des Studiums richten sich nach dem Studienplan der Polizei-Führungsakademie für die einheitliche Ausbildung der Anwärter des höheren Polizeivollzugsdienstes.

**§ 22****Studienfächer**

Studienfächer sind:

1. Führungslehre,
2. Organisationswissenschaften,
3. Wirtschaftswissenschaften,
4. Einsatzlehre,
5. Kriminalistik,
6. Kriminologie,
7. Verkehrslehre,
8. Polizeitechnik,
9. Rechtswissenschaften,
10. Sozialwissenschaften und
11. Berufsethik.

Das Studienfach Wirtschaftswissenschaften wird erst ab dem zweiten Studienjahr gelehrt.

**§ 23****Studienleistungen**

Während des ersten Studienjahres sind an der Fachhochschule für Polizei Sachsen im Rahmen der Studienfächer drei fachbezogene und zwei fächerübergreifende 300-minütige Klausuren zu fertigen. Des Weiteren ist eine Seminararbeit in einem Bearbeitungszeitraum von sechs Wochen zu erstellen, mündlich darzustellen und in der anschließenden Diskussion im Seminar zu vertreten. Die Darstellung und Diskussion der Seminararbeit soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten betragen. Das Thema der Seminararbeit ist von den Beamten aus einem von der Fachhochschule für Polizei Sachsen zu erstellenden Themenkatalog auszuwählen. Als mündliche Studienleistung ist eine mindestens 20 und höchstens 30-minütige Präsentation zu erbringen. Näheres regelt die Fachhochschule für Polizei Sachsen im Studienplan.



**§ 24****Zulassung zum zweiten Studienjahr**

- (1) Die Studienbehörde stellt am Ende des ersten Studienjahres fest, ob die Beamten das Studienziel erreicht haben.
- (2) Das Studienziel ist erreicht, wenn
  1. der Durchschnitt der Studienleistungen mindestens fünf Punkte beträgt,
  2. nicht mehr als zwei Klausuren mit weniger als fünf Punkten,
  3. keine Klausur mit weniger als zwei Punkten und
  4. die Seminararbeit mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde.
- (3) Wer das Studienziel nicht erreicht hat, kann innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Nichterreichung die nicht erfolgreich erbrachten Studienleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 einmal wiederholen.
- (4) Wer an dem Studium an der Fachhochschule für Polizei Sachsen teilgenommen hat, erhält eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen. Eine Mehrfertigung der Bescheinigung ist der Studienbehörde vorzulegen und zu den Personalakten zu nehmen.

**§ 25****Polizeireferendare**

Polizeireferendare absolvieren vor dem zweijährigen Studium an der Fachhochschule für Polizei und der Polizei-Führungsakademie gemäß §§ 20 bis 24 eine sechsmonatige polizeifachliche Unterweisung nach Maßgabe des Staatsministeriums des Innern.

**Teil 3****Prüfungsverfahren****Abschnitt 1****Gemeinsame Vorschriften****§ 26****Zweck der Prüfungen**

- (1) Mit der Laufbahnzwischenprüfung wird festgestellt, ob der Beamte sich die für den Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnittes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und der weitere erfolgreiche Ausbildungsverlauf gewährleistet ist.
- (2) Mit der Laufbahnprüfung wird festgestellt, ob der Beamte sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die zur Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind.

**§ 27****Prüfungsbehörde und Prüfungsorgane**

- (1) Prüfungsbehörde ist für
  1. den mittleren Polizeivollzugsdienst das Präsidium der Bereitschaftspolizei,
  2. das Vorstudium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und das Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst die Fachhochschule für Polizei Sachsen,
  3. den höheren Polizeivollzugsdienst das Landespolizeipräsidium, wobei die Durchführung der Laufbahnprüfung gemäß der Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie für den höheren Polizeivollzugsdienst vom 16. Dezember 1980 (GVBl. NW 1981 S. 234), zuletzt geändert am 20. März 1996 (GVBl. NW 1996 S. 263), in der jeweils geltenden Fassung der Polizei-Führungsakademie obliegt und sie insoweit die Aufgaben der Prüfungsbehörde sowie der Prüfungsorgane wahrnimmt.
- (2) Der Prüfungsbehörde obliegt die Zulassung zur Prüfung und zur Wiederholungsprüfung. Sie bestellt – mit Ausnahme des

Vorsitzenden bei der Laufbahnprüfung – die anderen Mitglieder der Prüfungsorgane sowie deren Stellvertreter für ein Jahr und bestimmt Zeit und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Zeit und Ort sind den Prüfungskandidaten durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Die Prüfungsbehörde bestimmt die Prüfungsaufgaben, welche dem Inhalt des Ausbildungsplanes entsprechen müssen, und legt fest, ob und welche Hilfsmittel für die Prüfung zugelassen sind. Die Hilfsmittel sind von den Prüfungskandidaten selbst zu stellen. Näheres zum Prüfungsverfahren wird schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt.

(3) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss und die Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungsorgane sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Prüfungsorgane sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit, wobei jede Stimme gleiches Gewicht besitzt; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

**§ 28****Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Staatsministerium des Innern bestellt für die Laufbahnprüfung den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Prüfung und der Wiederholungsprüfung sowie die Koordination und Kontrolle der Tätigkeiten der Prüfungskommissionen. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse eingerichtet werden.

**§ 29****Prüfungskommission**

- (1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung wird durch die Prüfungsbehörde auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen gebildet.
- (2) Eine Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Staatsministerium des Innern bestellt auf Vorschlag der Prüfungsbehörde den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende einer Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung; er soll nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.

**§ 30****Schriftführer**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsorgans bestellt für das Prüfungsorgan einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Zum Schriftführer einer Prüfungskommission sowie zu dessen Stellvertreter sind Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen.
- (2) Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Er hat über den Prüfungsverlauf und über alle Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsorgans Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

**§ 31****Zulassung zur Prüfung**

Zu der Laufbahnzwischenprüfung und zu der Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer eine dem Ausbildungsplan entsprechende Ausbildung absolviert hat. Dies gilt, soweit im Nachfolgenden keine anderweitige Regelung getroffen wird. Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Laufbahnprüfung ist zudem die erfolgreich abgelegte Laufbahnzwischenprüfung.

**§ 32****Durchführung der Prüfung**

Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen Teil voraus. Die Laufbahnzwischenprüfung besteht nur aus schriftlichen Prüfungsleistungen.

**§ 33****Leitung und Ablauf der schriftlichen Prüfungen**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die schriftliche Prüfung. Er bestellt Erst- und Zweitkorrektoren für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Laufbahnzwischen- und Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst werden die Erst- und Zweitkorrektoren von der Prüfungsbehörde bestimmt.
- (2) An jedem Prüfungstag ist nur eine Klausur zu stellen; frühestens nach zwei aufeinander folgenden Prüfungstagen darf ein prüfungsfreier Tag folgen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt für die einzelnen Prüfungsräume das erforderliche Aufsichtspersonal. Die Erst- und Zweitkorrektoren dürfen nicht zur Aufsicht in der Prüfungsklausur eingesetzt werden, für die sie als Korrektoren bestellt sind.
- (4) Die Prüfungsaufgaben sind geheim zu halten und für jeden Prüfungstag getrennt in geschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Der Aufsichtführende öffnet den Umschlag erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Prüfungskandidaten.
- (5) Die Prüfungskandidaten versehen ihre Prüfungsklausur anstelle ihres Namens mit einer zugeteilten Kennziffer, die jeweils vor Beginn der Prüfungsklausur durch Ziehung ermittelt wird. Während der Prüfung wird ein der Kennziffer entsprechender Platz eingenommen.
- (6) Prüfern und Korrektoren darf die Zuordnung der Namen der Prüfungskandidaten zu den Kennziffern nicht bekannt gegeben werden. Die Prüfungskandidaten dürfen in der Klausurlösung keine Hinweise aufnehmen, die den Rückschluss auf ihre Person zulassen; ansonsten ist die Klausur mit null Punkten zu bewerten.
- (7) Der Aufsichtführende vermerkt zur Verhinderung einer unzulässigen Verlängerung der Bearbeitungszeit den Zeitpunkt der Abgabe auf jeder Prüfungsklausur und bestätigt dies durch Namenszeichen.

**§ 34****Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen**

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von Erst- und Zweitkorrektoren selbständig und voneinander unabhängig bewertet. Die Bewertungsgrundlagen, tragenden Erwägungen und maßgeblichen Bewertungsgründe sind auf einem gesonderten Blatt darzulegen.
- (2) Im Rahmen der Laufbahnzwischenprüfung sowie der Ausbildung für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen oder höheren Dienst werden die schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Korrektor bewertet. Sind die schriftlichen Prüfungsleistungen mit weniger als fünf Punkten bewertet worden, ist eine weitere Bewertung durch einen Zweitkorrektor vorzunehmen.
- (3) Weichen die Bewertungen des Erst- und Zweitkorrektors um nicht mehr als drei Punktzahlen voneinander ab, gilt der Durchschnitt der Bewertungen als erreichte Punktzahl. Bei größeren Abweichungen setzt, sofern die Korrektoren sich nicht auf Bewertungen einigen können, die höchstens drei Punkte voneinander abweichen, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bewertung der Korrektoren die Punktzahl fest.

**§ 35****Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfungen**

- (1) Das Ergebnis der schriftlichen Laufbahnprüfung soll dem Prüfungskandidaten zwei Wochen, spätestens jedoch eine Woche, vor Beginn seiner mündlichen Prüfung schriftlich bekannt gegeben werden.
- (2) Das Ergebnis der Laufbahnzwischenprüfung ist dem Prüfungskandidaten mit dem Gesamtergebnis spätestens acht Wochen nach der schriftlichen Prüfung schriftlich bekannt zu geben.

**§ 36****Zulassung zur mündlichen Prüfung**

- (1) Zur mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer die schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht hat.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn:
  1. die durchschnittliche Punktzahl aller schriftlichen Prüfungsleistungen mindestens fünf Punkte beträgt,
  2. nicht mehr als zwei schriftliche Prüfungsleistungen mit weniger als fünf Punkten und
  3. keine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als zwei Punkten bewertet wurden.Für die Laufbahnprüfung nach § 55 Abs. 1 ist zudem in den Prüfungsfächern gemäß Nummer 4 oder 5 eine schriftliche Prüfungsleistung von mindestens fünf Punkten erforderlich.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss und soll dem Prüfungskandidaten zwei Wochen, spätestens eine Woche, vor seiner mündlichen Prüfung schriftlich bekannt gegeben werden.
- (4) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung ist die Prüfung nicht bestanden.

**§ 37****Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer fächerübergreifenden Gruppenprüfung oder als fächerübergreifende fachpraktische Einzelprüfung statt.
- (2) Der Prüfungstermin soll dem Prüfungskandidaten zwei Wochen, spätestens jedoch eine Woche, vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich oder durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (3) In der fächerübergreifenden Gruppenprüfung sind in der Regel vier Prüfungskandidaten zusammen zu prüfen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungsbehörde.
- (4) Für jeden Prüfungskandidaten ist über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die die Bewertungsgrundlagen und tragenden Erwägungen nachvollziehbar wiedergeben soll.
- (5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis der mündlichen Prüfung bekannt.

**§ 38****Gesamtergebnis der Prüfung**

- (1) Die Gesamtpunktzahl der Prüfung (Gesamtergebnis) setzt sich – soweit nichts anderes bestimmt ist – aus der Ausbildungspunktzahl nach § 6 (Ausbildungsergebnis), dem schriftlichen Prüfungsergebnis (schriftliche Prüfungspunktzahl), aus der Gesamtpunktzahl der Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Grundkurses oder -studiums sowie dem mündlichen Prüfungsergebnis (mündlichen Prüfungspunktzahl) zusammen und wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet.
- (2) Die schriftliche Prüfungspunktzahl ergibt sich aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der schriftlichen Prüfungsleistungen.

(3) Die Gesamtpunktzahl der Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Grundkurses setzt sich zu 70 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl und zu 30 Prozent aus der Ausbildungspunktzahl zusammen.

(4) Die Gesamtpunktzahl der Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Vorstudiums ergibt sich aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl und der Ausbildungspunktzahl. Die schriftliche Prüfungspunktzahl ist mit 80 Prozent und die Ausbildungspunktzahl mit 20 Prozent zu gewichten.

(5) Die Gesamtpunktzahl der Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Grundstudiums setzt sich zu 70 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl und zu 30 Prozent aus der Ausbildungspunktzahl zusammen.

(6) Die Gesamtpunktzahl der Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst setzt sich zu 50 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl, zu 20 Prozent aus der mündlichen Prüfungspunktzahl und zu je 15 Prozent aus der Gesamtpunktzahl der Laufbahnzwischenprüfung und der Ausbildungspunktzahl bis zur Laufbahnprüfung zusammen.

(7) Die Gesamtpunktzahl der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst setzt sich zu 60 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl, zu 10 Prozent aus der mündlichen Prüfungspunktzahl und zu je 15 Prozent aus der Gesamtpunktzahl der Laufbahnzwischenprüfung und der Ausbildungspunktzahl bis zur Laufbahnprüfung zusammen.

(8) Die Laufbahnzwischen- oder Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 36 Abs. 2 erfolgreich erbracht wurden und die Gesamtpunktzahl mindestens fünf Punkte beträgt. Bei bestandener Laufbahnzwischen- oder Laufbahnprüfung wird aus der Gesamtpunktzahl gemäß § 7 Abs. 4 eine Gesamtnote gebildet.

(9) Das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung ist dem Prüfungskandidaten bis spätestens drei Wochen nach seiner mündlichen Prüfung durch Bescheid bekannt zu geben.

### § 39

#### Anwesenheitsrecht

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des Staatsministeriums des Innern, der Leiter der Ausbildungs- oder Prüfungsbehörde und ein Mitglied der jeweils zuständigen Personalvertretung können bei der Prüfung anwesend sein. Die Prüfungskommission kann weiteren Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit während der Prüfung gestatten. Mit Einverständnis der Prüfungskandidaten kann die Prüfungskommission anderen Personen außer Prüfungskandidaten die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, wenn dies der Vorbereitung oder der Durchführung künftiger Prüfungen dient. Bei Beratungen der Prüfungsorgane dürfen nur deren Mitglieder anwesend sein.

### § 40

#### Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bleibt ein Prüfungskandidat einer Prüfung oder Teilen derselben ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses fern oder tritt er ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stimmt der Prüfungsausschuss dem Fernbleiben oder dem Rücktritt zu, gilt die Prüfung als nicht durchgeführt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Prüfungskandidat durch Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen kann. Im Krankheitsfall ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von dem Prüfungskandidaten unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss soll die Vorlage eines polizei- oder amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) Hat sich der Prüfungskandidat in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einem Teil der schriftlichen oder mündlichen Prüfung unter-

zogen, kann ein nachträglicher Rücktritt von diesem Teil der Prüfung wegen dieses Grundes nicht mehr genehmigt werden.

(4) Wer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses der Prüfung ferngeblieben oder von ihr vor Beginn der ersten Prüfungsleistung zurückgetreten ist, kann diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes ablegen.

(5) Für Prüfungskandidaten, die an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung teilgenommen haben und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses der weiteren Prüfung ferngeblieben oder von ihr zurückgetreten sind, kann die Prüfungsbehörde, abweichend von Absatz 4, nach Wegfall des Hinderungsgrundes, eine Nachprüfung bestimmen. Die Prüfungsbehörde kann bestimmen, dass bereits abgelegte Teile der Prüfung bei der späteren Nachprüfung angerechnet werden.

### § 41

#### Täuschungshandlung, sonstiger Verstoß gegen die Ordnung

(1) Unternimmt es ein Prüfungskandidat, das Prüfungsergebnis durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässige Hilfe Anderer zu beeinflussen oder begeht sonst einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung, ist die Prüfungsleistung mit null Punkten zu bewerten. Dies gilt auch für das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben sowie für die Beihilfe zu einer Handlung nach Satz 1.

(2) Dem Prüfungskandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Prüfungsaufgabe weiter zu bearbeiten, insbesondere, wenn Zweifel hinsichtlich der Handlung bestehen; nicht zugelassene Hilfsmittel sind sicherzustellen. Nach Abgabe der Prüfungsklausur ist in aller Kürze die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen. Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet dessen Vorsitzender.

(3) In schweren Fällen des Absatzes 1 kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Prüfung ausschließen. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein schwerer Fall liegt regelmäßig vor, wenn es ein Prüfungskandidat unternimmt, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder Prüfer zu beeinflussen oder nachträglich den Inhalt einer Prüfungsklausur oder Hausarbeit zu verändern.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass während der Prüfung die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen, kann die Prüfungsbehörde die Gesamtnote der Prüfung abändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Dies gilt nicht, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Entscheidung der Prüfungsbehörde ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung durch die Prüfungsbehörde von dem zugrunde liegenden Sachverhalt zulässig und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

### § 42

#### Zeugnis, Bescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Prüfungsbehörde ein Zeugnis, das die Fachpunktzahlen der Ausbildungsfächer, die Ausbildungspunktzahlen sowie die schriftlichen Prüfungsleistungen, die schriftliche und mündliche Prüfungspunktzahl und die Gesamtpunktzahl sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Ein Prüfungskandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, von der weiteren Prüfung ausgeschlossen wurde, der Prüfung ferngeblieben oder von ihr zurückgetreten ist, erhält hierüber auf Antrag eine Bescheinigung der Prüfungsbehörde, die den Grund des Nichtbestehens der Prüfung sowie die in Absatz 1 genannten und bereits erbrachten Punktzahlen enthält.

**§ 43****Prüfungsakte**

(1) Die Prüfungsakte wird bei der Prüfungsbehörde, für die Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bei der jeweiligen Bereitschaftspolizeiabteilung geführt. Die Prüfungsniederschriften, Mehrfertigungen der Zeugnisse und Prüfungsbescheide oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen, die schriftlichen Prüfungsleistungen sowie sonstige Entscheidungen der Prüfungsorgane sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(2) Der Prüfungskandidat kann innerhalb eines Jahres, frühestens zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung, auf schriftlichen Antrag an die Prüfungsbehörde seine Prüfungsakte unter Aufsicht einsehen.

(3) Die Prüfungsbehörde kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Prüfung die Prüfungsakte vernichten oder auf schriftlichen Antrag dem jeweiligen Beamten aushändigen.

**§ 44****Widerspruch**

(1) Gegen die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung findet das Widerspruchsverfahren statt.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Leiter der Prüfungsbehörde.

**§ 45****Wiederholung, Nichtbestehen**

(1) Hat der Prüfungskandidat eine Laufbahnzwischen- oder Laufbahnprüfung nicht bestanden, darf er jede Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung findet innerhalb von vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung statt. Im Falle der Wiederholung der Laufbahnprüfung verlängert sich die Ausbildung entsprechend.

(2) Auf Antrag erlässt die Prüfungsbehörde für die Wiederholungsprüfung dem Prüfungskandidaten – sofern vorgesehen – die Anfertigung der Hausarbeit, soweit diese mit 5,00 Punkten oder besser bewertet wurde.

(3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, endet die Ausbildung. Für Polizeikommissaranwärter und Polizeireferendare, die die Laufbahnprüfung nicht bestanden aber die Zulassung zur mündlichen Prüfung erreicht haben, kann durch das Landespolizeipräsidium auf Vorschlag der Prüfungsbehörde gemäß § 9 Abs. 4 SächsLVOPol die Laufbahnbefähigung für die nächstniedere Laufbahngruppe zuerkannt werden, sofern die persönliche Eignung für eine Tätigkeit im mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienst festgestellt ist.

**Abschnitt 2****Laufbahnzwischen- und Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst****§ 46****Prüfungsausschuss**

Ein Prüfungsausschuss besteht aus einem Abteilungsführer oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden sowie dem Leiter der Polizeifachschule und einem Fachlehrer als Beisitzern.

**§ 47****Prüfungskommission**

Vorsitzender einer Prüfungskommission kann ein Fachbereichsleiter oder ein Fachlehrer sein. Als Beisitzer sind ein Fachlehrer und ein Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes einer Polizeidienststelle zu bestellen.

**§ 48****Zulassung zur Laufbahnzwischenprüfung**

Für die Zulassung zur Laufbahnzwischenprüfung ist der Nachweis über den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B erforderlich.

Der Nachweis ist bis spätestens zwei Wochen vor der Zulassungsentscheidung zu erbringen; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungsbehörde. Kann der Nachweis der Fahrerlaubnis Klasse B nicht erbracht werden, endet die Ausbildung; § 9 Abs. 2 SächsLVOPol gilt entsprechend.

**§ 49****Laufbahnzwischenprüfung**

Die Prüfungsleistungen bestehen aus fünf 120-minütigen Klausuren. Prüfungsfächer sind:

1. Eingriffsrecht,
2. Gesellschaftslehre,
3. Kriminalistik,
4. Öffentliches Dienstrecht,
5. Polizeidienstkunde,
6. Psychologie und Konflikt-handhabung,
7. Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrecht,
8. Besonderes Polizeirecht und
9. Verkehrsrecht.

Die Prüfungsbehörde wählt aus den oben genannten Prüfungsfächern die Fächer oder Verbindungen von bis zu drei dieser Fächer, in denen die Prüfungsklausuren zu fertigen sind und gibt sie zwei Wochen vor dem Klausurtermin bekannt.

**§ 50****Laufbahnprüfung**

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen bestehen aus fünf 180-minütigen Klausuren. Prüfungsfächer sind:

1. Eingriffsrecht,
2. Gesellschaftslehre,
3. Kriminalistik,
4. Polizeidienstkunde,
5. Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrecht sowie besonderes Polizeirecht und
6. Verkehrsrecht,

Die Prüfungsbehörde wählt aus den oben genannten Prüfungsfächern die Fächer oder Fächerverbindungen, in denen die Prüfungsklausuren zu fertigen sind und gibt sie zwei Wochen vor dem Klausurtermin bekannt.

(2) Die mündliche Prüfung wird als fächerübergreifende fachpraktische Einzelprüfung in den in § 16 aufgeführten Ausbildungsfächern durchgeführt. Sie soll 45 Minuten betragen. Ist kein gesichertes Bild über die fachpraktische Prüfungsleistung zu erhalten, kann der fachpraktische Prüfungsteil um höchstens 15 Minuten verlängert werden.

**Abschnitt 3****Laufbahnzwischen- und Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst****§ 51****Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vertreter des Staatsministeriums des Innern, dem Rektor oder Prorektor der Fachhochschule für Polizei Sachsen als Vorsitzenden, einem Fachbereichsleiter sowie einem Angehörigen des hauptamtlichen Lehrpersonals als Beisitzer. Als Stellvertreter der Beisitzer können nur Angehörige des hauptamtlichen Lehrpersonals der Fachhochschule für Polizei Sachsen eingesetzt werden. Die Prüfungsbehörde kann davon Ausnahmen zulassen.

(2) Für die Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Vorstudiums sind als Beisitzer zwei Vertreter der Bereitschaftspolizei Sachsen zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter müssen die Befähigung für den gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienst oder den gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

**§ 52****Prüfungskommission**

Vorsitzender einer Prüfungskommission kann sein:

1. ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern,
2. der Rektor,
3. der Prorektor,
4. ein Fachbereichsleiter,
5. ein Professor,
6. ein Dozent,
7. eine hauptamtliche Lehrkraft des höheren Polizeivollzugsdienstes oder
8. der Leiter einer Polizeidienststelle.

Als Beisitzer der Prüfungskommission sind eine hauptamtliche Lehrkraft der Fachhochschule für Polizei Sachsen und ein Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes einer Polizeidienststelle zu bestellen.

**§ 53****Zulassung zur Laufbahnzwischenprüfung**

Für die Zulassung zur Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Vorstudiums ist der Nachweis über den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B erforderlich sowie eine Bewertung von mindestens fünf Punkten im Studienfach Waffen- und Schießausbildung. Der Nachweis ist bis spätestens zwei Wochen vor der Zulassungsentscheidung zu erbringen; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungsbehörde. Kann der Nachweis der Fahrerlaubnis Klasse B nicht erbracht oder die Mindestleistung im Studienfach Waffen- und Schießausbildung nicht erreicht werden, endet das Studium. § 9 Abs. 2 SächsLVOPol gilt entsprechend.

**§ 54****Laufbahnzwischenprüfungen**

(1) Die Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Vorstudiums besteht aus fünf 120-minütigen Klausuren in den nachfolgenden Prüfungsfächern:

1. Staatslehre und Verfassungsrecht,
2. Polizeirecht und allgemeines Verwaltungsrecht,
3. Materielles und formelles Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, Zivilrecht,
4. Kriminalistik und Kriminologie und
5. Verkehrslehre und Verkehrsrecht.

Die Prüfungsbehörde gibt die Prüfungsfächer, in denen die Prüfungsklausuren zu fertigen sind, zwei Wochen vor dem Klausurtermin bekannt.

(2) Die Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Grundstudiums besteht aus einer Hausarbeit und sechs 240-minütigen Klausuren in den nachfolgenden Prüfungsfächern oder Verbindungen aus zwei dieser Fächer:

1. Führungslehre, Einsatzlehre, Polizeitechnik,
2. Kriminalistik, Kriminaltechnik,
3. Verkehrslehre, Verkehrsrecht mit Verkehrsstrafrecht,
4. Staatslehre, Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, Polizeirecht, öffentliches Dienstrecht,
5. Materielles- und formelles Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und
6. ein gesellschaftswissenschaftliches Studienfach nach § 19 Abs. 2 Nr. 15 bis 18 oder einer Verbindung aus diesen Fächern nach Festlegung der Fachhochschule für Polizei Sachsen.

Die Prüfungsbehörde gibt die Prüfungsfächer oder Fächerverbindungen, in denen die Prüfungsklausuren zu fertigen sind, zwei Wochen vor dem Klausurtermin bekannt.

(3) Die Hausarbeit schreiben die Prüfungskandidaten in einem Studienfach ihrer Wahl innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen. Der Termin wird von der Prüfungsbehörde bestimmt und zwei Wochen vor Bearbeitungsbeginn durch Ausgang bekannt gegeben.

**§ 55****Laufbahnprüfung**

(1) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind acht 300-minütige Klausuren in den nachfolgenden Prüfungsfächern zu schreiben:

1. Führungslehre, Einsatzlehre und Polizeitechnik,
2. Verkehrslehre und Verkehrsrecht mit Verkehrsstrafrecht,
3. Kriminalistik und Kriminologie,
4. Verfassungsrecht, Polizeirecht und allgemeines Verwaltungsrecht,
5. Materielles- und formelles Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und Zivilrecht,
6. Politische Bildung,
7. Psychologie und
8. Wahlpflichtfach.

Aus den Prüfungsfächern nach Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 können auch Fächerverbindungen für die Klausuren gebildet werden. Die Prüfungsbehörde gibt die Prüfungsfächer oder Fächerverbindungen, in denen die Prüfungsklausuren zu fertigen sind, zwei Wochen vor dem Klausurtermin bekannt.

(2) Die mündliche Prüfung wird als fächerübergreifende Gruppenprüfung in den in Absatz 1 genannten schriftlichen Prüfungsfächern durchgeführt. Sie soll je Prüfungskandidat mindestens 30 und höchstens 45 Minuten betragen.

**§ 56****Diplomierung**

(1) Nach bestandener Laufbahnprüfung besteht die Möglichkeit an der Fachhochschule für Polizei Sachsen zu dem staatlichen Abschluss zusätzlich den Diplomgrad zu erwerben.

(2) Die Fachhochschule für Polizei Sachsen verleiht den Diplomgrad mit der Bezeichnung „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ aufgrund einer bestandenen Laufbahnprüfung und einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung in Form einer Diplomarbeit. Näheres regelt die Fachhochschule für Polizei Sachsen durch Satzung.

**Abschnitt 4****Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst****§ 57****Anzuwendende Vorschriften**

Die Laufbahnprüfung wird nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie für den höheren Polizeivollzugsdienst vom 16. Dezember 1980 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1996 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

**§ 58****Wiederholung**

Eine nicht bestandene Laufbahnprüfung kann zum nächstmöglichen Termin, frühestens nach Wiederholung des zweiten Studienjahres einmal wiederholt werden.

**Teil 4****Prüfungserleichterter Aufstieg****Abschnitt 1****Gemeinsame Vorschriften****§ 59****Allgemeines**

Soweit im Nachfolgenden keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, sind die allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung zum Ausbildungs- und Prüfungsverfahren sowie die Vorschriften für die jeweilige Laufbahngruppe anzuwenden.

**§ 60****Ziel der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung ist es, den Beamten, die zum prüfungserleichterten Aufstieg zugelassen werden sollen, die grundlegenden fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten für die nächsthöhere Laufbahngruppe zu vermitteln.

**§ 61****Ausbildungs- und Prüfungsbehörde**

Ausbildungs- und Prüfungsbehörde ist die Fachhochschule für Polizei Sachsen.

**§ 62****Aufstiegsprüfung**

(1) Die Ausbildungszeit schließt mit der Aufstiegsprüfung ab. Mit der Prüfung wird festgestellt, ob der Beamte sich, aufbauend auf seine bisherige Berufstätigkeit, die Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind.

(2) Die Aufstiegsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Der schriftliche Prüfungsteil geht dem mündlichen Prüfungsteil voraus.

**§ 63****Zulassung zur mündlichen Prüfung**

Zur mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfungspunktzahl mindestens fünf Punkte erreicht und in keiner Prüfungsklausur weniger als zwei Punkte erhalten hat. Die schriftliche Prüfungspunktzahl wird aus dem Durchschnitt der schriftlichen Prüfungsleistungen ermittelt.

**§ 64****Bestehen der Prüfung und Zeugnis**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl mindestens fünf Punkte beträgt.

(2) Wer die Aufstiegsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die Prüfung mit der schriftlichen und mündlichen Prüfungspunktzahl sowie der Gesamtpunktzahl und -note.

**§ 65****Erholungsurlaub**

In der Regel soll Erholungsurlaub in der Zeit während des Praktikums, während des prüfungserleichterten Aufstiegs in den gehobenen Polizeivollzugsdienst nicht gewährt werden. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen durch die personalverwaltende Dienststelle im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde gewährt werden. Die Ausbildungsbehörde informiert die Praktikumsstelle über den gewährten Urlaub.

**§ 66****Versäumnis**

Versäumt der Beamte mehr als ein Viertel der Ausbildungstage der fachtheoretischen Ausbildung aufgrund von Krankheit, kann die Ausbildungsbehörde die einmalige Wiederholung der Ausbildung bei dem nachfolgenden Ausbildungsgang zulassen.

**Abschnitt 2****Prüfungserleichterter Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst****§ 67****Dauer und Gliederung**

Die Ausbildung dauert sechs Monate und schließt mit einer Aufstiegsprüfung ab. Die Ausbildung gliedert sich in einen viermonatigen fachtheoretischen Teil an der Fachhochschule für Polizei

Sachsen, welcher in zwei Ausbildungsabschnitte unterteilt werden kann, und einen zweimonatigen fachpraktischen Teil.

**§ 68****Praktikumsstellen**

Praktikumsstellen sind die Polizeidirektionen. Die Ausbildungsbehörde kann im Benehmen mit dem Landespolizeipräsidentium andere Praktikumsstellen im Ausbildungsplan bestimmen.

**§ 69****Ausbildungsfächer**

Ausbildungsfächer sind:

1. Einsatzlehre und Polizeitechnik,
2. Führungslehre,
3. Sport,
4. Kriminalistik,
5. Kriminaltechnik,
6. Kriminologie,
7. Verkehrslehre,
8. Verkehrsrecht mit Verkehrsstrafrecht,
9. Staatslehre und Verfassungsrecht,
10. Polizeirecht und allgemeines Verwaltungsrecht,
11. Materielles und formelles Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, Zivilrecht,
12. Öffentliches Dienstrecht,
13. Politische Bildung,
14. Berufsethik,
15. Psychologie,
16. Informatik und
17. Betriebswirtschaftslehre.

**§ 70****Aufstiegsprüfung**

Die schriftlichen Prüfungsleistungen bestehen aus zwei fächerübergreifenden 180-minütigen Klausuren. Die Prüfungsbehörde wählt aus den Ausbildungsfächern Fächer oder Fächerverbindungen, in denen die Klausuren anzufertigen sind, aus und gibt sie den Prüfungskandidaten zwei Wochen vor dem Klausurtermin bekannt. Die mündliche Prüfung besteht für jeden Prüfungskandidaten aus einer 20-minütigen fächerübergreifenden Prüfung. Sie soll als Gruppenprüfung mit vier Kandidaten durchgeführt werden.

**§ 71****Gesamtergebnis der Prüfung**

Die Gesamtpunktzahl setzt sich zu 70 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl und zu 30 Prozent aus der mündlichen Prüfungspunktzahl zusammen.

**Abschnitt 3****Prüfungserleichterter Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst****§ 72****Dauer und Gliederung**

Die Ausbildung dauert ein Jahr und schließt mit der Aufstiegsprüfung ab. Die Ausbildung gliedert sich in einen achtmonatigen fachtheoretischen Teil an der Fachhochschule für Polizei Sachsen und einen viermonatigen fachpraktischen Teil, welcher in zwei Ausbildungsabschnitte unterteilt werden kann.

**§ 73****Praktikumsstellen**

Praktikumsstellen sind:

1. das Landespolizeipräsidentium,
2. die Polizeipräsidenten und die Polizeidirektionen,

3. die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste,
  4. das Landeskriminalamt und
  5. das Präsidium der Bereitschaftspolizei.
- Die Ausbildungsbehörde kann im Benehmen mit dem Landespolizeipräsidium andere Praktikumsstellen im Ausbildungsplan bestimmen.

**§ 74**

**Ausbildungsfächer**

Ausbildungsfächer sind:

1. Einsatzlehre und Polizeitechnik,
2. Führungslehre,
3. Sport,
4. Kriminalistik,
5. Kriminologie,
6. Verkehrslehre,
7. Verkehrsrecht mit Verkehrsstrafrecht,
8. Staatslehre und Verfassungsrecht,
9. Polizeirecht und allgemeines Verwaltungsrecht,
10. Materielles und formelles Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, Zivilrecht,
11. Eingriffsrecht,
12. Öffentliches Dienstrecht,
13. Politische Bildung,
14. Psychologie,
15. Berufsethik,
16. Informatik und
17. Betriebswirtschaftslehre.

**§ 75**

**Aufstiegsprüfung**

Die schriftlichen Prüfungsleistungen bestehen aus einer Hausarbeit und zwei fächerübergreifenden 240-minütigen Klausuren. Die Prüfungsbehörde wählt aus den in § 74 genannten Ausbildungsfächern Fächer oder Fächerverbindungen aus diesen, in denen die Klausuren anzufertigen sind, aus und gibt sie den Prüfungskandidaten zwei Wochen vor dem Klausurtermin bekannt. Die Hausarbeit ist in einem Bearbeitungszeitraum von sechs Wochen zu erstellen. Das Thema der Hausarbeit ist von den Prüfungskandidaten aus einem von der Fachhochschule für Polizei Sachsen zu erstellenden Themenkatalog auszuwählen. Die mündliche Prüfung besteht für jeden Prüfungskandidaten aus einer mindestens 30- und höchstens 45-minütigen Prüfung und soll als Gruppenprüfung mit vier Kandidaten fächerübergreifend durchgeführt werden.

**§ 76**

**Gesamtergebnis der Prüfung**

Die Gesamtpunktzahl setzt sich zu 20 Prozent aus der Punktzahl der Hausarbeit, zu 50 Prozent aus der durchschnittlichen Punktzahl der Prüfungsklausuren und zu 30 Prozent aus der Punktzahl der fächerübergreifenden mündlichen Prüfung zusammen.

**Teil 5**

**Schlussbestimmungen**

**§ 77**

**Übergangsbestimmungen**

(1) Beamte, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

mittlerer Polizeivollzugsdienst vom 1. August 1995, zuletzt geändert am 23. Juli 1998, ihre Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes begonnen haben, schließen die Ausbildung nach bisherigem Recht ab.

(2) Der 5. und 6. Studienjahrgang an der Fachhochschule für Polizei Sachsen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst schließt das Studium nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst (VwV Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst – VwVAPgPVD) vom 29. Juni 1999 ab.

(3) Beamte, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung ihr Studium für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes nach den Bestimmungen der Vorläufigen Richtlinie über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst (Vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie für den höheren Polizeivollzugsdienst – VorlAPrPolhD) vom 28. Oktober 1996 begonnen haben, schließen ihr Studium nach bisher geltenden Bestimmungen ab.

**§ 78**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

Dresden, den 7. November 2000

**Der Staatsminister des Innern**  
**Klaus Hardraht**

**Anlage**

(zu § 8 Abs. 5)

Prozent-Anteil der Leistungspunkte		Punktzahl
100	bis 93,7	15
unter 93,7	bis 87,5	14
unter 87,5	bis 83,4	13
unter 83,4	bis 79,2	12
unter 79,2	bis 75,0	11
unter 75,0	bis 70,0	10
unter 70,0	bis 66,7	9
unter 66,7	bis 62,5	8
unter 62,5	bis 58,4	7
unter 58,4	bis 54,2	6
unter 54,2	bis 50,0	5
unter 50,0	bis 41,7	4
unter 41,7	bis 33,4	3
unter 33,4	bis 25,0	2
unter 25,0	bis 12,5	1
unter 12,5	bis 0	0

---

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

---

---

**HERAUSGEBER**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98

**VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49  
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

**Abo-Adressverwaltung, Bestellungen:** Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.  
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

**ERSCHEINUNGSHINWEISE**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

**BEZUG**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).  
*Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 5,56 DM = 2,84 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>